



Projekt Nr. 010.3.022

27. Oktober 2023

Gemeinderichtplan

Koordinationsblätter (Richtplanbeschlüsse)

Öffentliche Mitwirkung

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Mitwirkung vom:

bis am:

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:

Der Amtsleiter

Ingress

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

S1	Ausgangslage und Aufgabenstellung	5
	S1.1 Planungsleitbild	5
	S1.2 Allgemeine Entwicklungsstrategie	6
	S1.3 Veränderte Rechtsgrundlagen	7
	S1.4 Sondernutzungspläne	8
S2	Zentrum / Kerngebiet	9
	S2.1 Stärkung der Ortszentren	9
S3	Wohn- und Mischgebiete	11
	S3.1 Bauzonendimensionierung der Wohn- und Mischzonen (WMZ)	11
	S3.2 Umzonung Wohnen	13
	S3.3 Umzonung Mischgebiete	15
	S3.4 Erweiterung der Wohn- und Mischgebiete	18
S4	Arbeiten	22
	S4.1 Bauzonendimensionierung der Arbeitsgebiete	22
	S4.2 Erweiterung der Arbeitsgebiete	24
S5	Weitere Nutzungen	27
	S5.1 Kleinsiedlung Magdenau (ausserhalb Baugebiet)	27
	S5.2 Schutz- und Freihaltegebiete	29
	S5.3 Nutzungsverlagerung	31
S6	Siedlungsentwicklung nach innen	32
	S6.1 Innenentwicklung vor Aussenentwicklung	32
	S6.2 Entwicklungsgebiet Bahnhof	34
	S6.3 Weitere Nachverdichtung	36
	S6.4 Arealentwicklungsgebiete	38
	S6.5 Siedlungsaufwertungsgebiete	42
S7	Kulturschutz	45
	S7.1 Schutzinventar	45
	S7.2 Ortsbildschutz	47
	S7.3 Kulturobjekte	49

S8	Siedlungsgestaltung	51
	S8.1 Freiraumgestaltung	51
L1	Landwirtschaft	54
	L1.1 Landwirtschaftsgebiet	54
	L1.2 Intensivlandwirtschaft	56
L2	Natur und Landschaft	58
	L2.1 Natur- und Landschaftsschutz	58
	L2.2 Belastete Standorte	60
L3	Gewässer und Naturgefahren	61
	L3.1 Gewässerraum	61
	L3.2 Schutz vor Naturgefahren	62
V1	Allgemeine Entwicklungsstrategie	66
	V1.1 Mobilitätsangebot	66
V2	Motorisierter Individualverkehr	67
	V2.1 Erschliessung	67
	V2.2 Strassenraumgestaltung	69
V3	Öffentlicher Verkehr	71
	V3.1 ÖV- Angebot	71
V4	Fuss, Wander- und Radwegnetz	73
	V4.1 Ergänzung Langsamverkehrsnetz	73
V5	Ruhender Verkehr	75
	V5.1 Öffentliche Parkplätze	75
	V5.2 Abstellanlagen für Zweiräder	76
I1	Siedlungsausstattung	77
	I1.1 Freizeit, Aufenthalt und Erholung	77
I2	Tourismus	79
	I2.1 Stärkung des Tourismus	79
I3	Materialabbau und Lagerung	80
	I3.1 Abbaugelände	80
I4	Energie	82
	I4.1 Energiequellen	82

S 1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

S 1.1 Planungsleitbild

Ausgangslage	Degersheim ist eine ländliche Gemeinde, welche durch die Gemeinschaft, dem Dorfleben und die Nähe zur Natur geprägt ist. Diese Identität, welche diverse raumplanerische Themen beinhaltet soll auch in den kommenden Jahrzehnten von Einwohnenden und Touristen und Touristinnen wahrgenommen werden.
Ziele	Eine qualitative Abstimmung über die nächsten Jahre, welche Planungs- und Fachthemen berücksichtigt und aufeinander abstimmt.

Richtplanbeschluss	S 1.1.1 Planungsleitbild
	Die Gemeinde trifft im Richtplan Aussagen zu den vier Sachbereichen und stimmt diese aufeinander ab. Fachspezifische Themen wie Soziales, Kultur, Tourismus und Umwelt werden in den Planungen mit berücksichtigt.
	Folgende vier Sachbereiche sind aufeinander abzustimmen:
	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlung • Landschaft • Verkehr • Infrastruktur

Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde

Richtplanbeschluss	S 1.1.2 Weiterentwicklung der Gemeinde
	Die Planungen zur Weiterentwicklung und Förderung der Gemeinde hat unter der Wahrung der Identitäten der drei Dörfer zu erfolgen. Die architektonischen, ortsbaulichen und freiräumlichen Qualitäten werden mit geeigneten Massnahmen hochgehalten. Besonders in der Überbauung von grösseren Flächen ist es notwendig, die vorhandenen Bebauungen und Freiräume in die Planungen miteinzubeziehen.

Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde

S 1.2 Allgemeine Entwicklungsstrategie

Ausgangslage	Mit den drei historisch ganz unterschiedlich gewachsenen Dörfern Wolfertswil, Magdenau und Degersheim weist die Gemeinde heute eine sehr vielfältige Siedlungsstruktur auf. Während in Degersheim die industrielle Entwicklung sehr prägend war, weist Wolfertswil noch heute einen stark ländlichen Charakter auf und beheimatet nebst Gewerbe- und Industriebetrieben auch mehrere aktiv tätige Landwirtschaftsbetriebe. Der Weiler Magdenau weist mit dem Zisterzienserrinnenkloster, der alten Pfarreikirche St. Verena, der Sägerei und dem Klosterhof Rössli wiederum einen ganz eigenständigen Charakter auf.
Ziele	Die bestehende Vielfalt und die ortsspezifischen Qualitäten des Orts- und Landschaftsbildes gilt es zu erhalten und gezielt zu stärken. In der Ortsplanung sind die lokalen Eigenheiten zu berücksichtigen.

Richtplanbeschluss	S 1.2.1 Entwicklung Dorf Degersheim
	Das Dorf Degersheim bildet mit den verschiedenen Infrastruktureinrichtungen den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Die künftige Siedlungsentwicklung soll verstärkt auf die bestehenden Infrastrukturen in Degersheim ausgerichtet werden. In Planungen ist die Entwicklung für genossenschaftlichen Wohnraum oder Raum für Menschen unterschiedlicher Generationen zu fördern. Degersheim bildet den gewerblichen Schwerpunkt der Gemeinde.

Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde

Richtplanbeschluss	S 1.2.2 Entwicklung Dorf Wolfertswil
	Der ländliche Charakter in Wolfertswil gilt es zu bewahren. Eine Entwicklung in moderater Masse soll dabei möglich sein.

Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde

Richtplanbeschluss	S 1.2.3 Entwicklung Dorf Magdenau
	Magdenau ist mit seinen Eigenheiten zu erhalten und zu pflegen. Eine dauerhafte und zeitgemässe Nutzung des heutigen Bestandes ist hierzu nötig. Erweiterungen des Siedlungsgefüges sind nicht erwünscht.

Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde

S 1.3 Veränderte Rechtsgrundlagen

Ausgangslage	Mit der Einführung des neuen Raumplanungsgesetzes und der Revision des kantonalen Baugesetzes haben sich die Rechtsgrundlagen im Bereich der Raumplanung in den letzten Jahren massgeblich geändert. Auch der kantonale Richtplan, das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie dessen beide Nachträge aus den Jahren 2021 und 2022 haben grössere Auswirkungen auf die Ortsplanung. Die bestehenden Planungsinstrumente haben zwar weiterhin ihre Gültigkeit, weisen jedoch grossen Überarbeitungsbedarf auf. Insbesondere im Bereich der Nutzungsplanung sind grössere Anpassungen nötig. Eine gesamthafte Überarbeitung der kommunalen Ortsplanung ist angezeigt.
Ziele	Die Gemeinde Degersheim verfügt wieder über zeitgemässe Planungsinstrumente. Sie schafft mit der Ortsplanungsrevision gute planerische Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Gemeinde und gewährleistet damit für alle Betroffenen wieder das nötige Mass an Rechtssicherheit.
Grundlagen	Planungsgesetz Planungs- und Baugesetz (PBG) Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss	S 1.3.1 Anpassungen Nutzungsplanung
	Die Instrumente der Nutzungsplanung sind zeitnah an die neuen raumplanerischen Rechtsgrundlagen anzupassen. Zu überprüfen sind unter anderem die bestehenden Regelbauvorschriften sowie der Zonenkatalog der Gemeinde. Des weiteren ist die Zonierung innerhalb des Siedlungsgebiets auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Massnahmen

- Revision Baureglement
- Revision Zonenplan
- Revision Schutzverordnung

Zeithorizont	Kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Kanton Bevölkerung Gewerbe Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 2.1.3 I 1.1.1

S 1.4 Sondernutzungspläne

Ausgangslage	Sondernutzungspläne regeln in Ergänzung zur ortsplanerischen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) die besondere Nutzung in Teilgebieten der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt derzeit über eine grössere Anzahl rechtskräftiger Sondernutzungspläne. Einige davon sind inhaltlich möglicherweise überholt. Eine inhaltliche Überprüfung hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz besteht künftig die Möglichkeit, eine Sondernutzungsplanpflicht für umgrenzte Gebiete zu erlassen.
Ziele	Die Gemeinde hat die Übersicht über die bestehenden Sondernutzungspläne und passt diese falls nötig den aktuellen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen an. Mit der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen fördert sie die Siedlungsentwicklung nach Innen und unterstützt damit qualitativ hochstehende Entwicklungsvorhaben.
Grundlagen	Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss	S 1.4.1 Überprüfung Sondernutzungspläne Die rechtskräftigen Sondernutzungspläne sind auf ihre Aktualität sowie die Rechts- und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten oder aufzuheben.
--------------------	--

Zeithorizont	Kurzfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)

Richtplanbeschluss	S 1.4.2 Sondernutzungsplanpflicht Für die grösseren Bauentwicklungsgebiete ist mit der Revision der Nutzungsplanung und bei Neueinzonungen eine Sondernutzungsplanpflicht festzulegen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Zonenplan und falls nötig Baureglement anpassen

Zeithorizont	Kurzfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 3.4.2 S 3.4.3 S 4.2.2 S 6.4.1 S 6.4.4

S 2 Zentrum / Kerngebiet

S 2.1 Stärkung der Ortszentren

Ausgangslage	Die Zentrumsnutzungen sind heute grösstenteils im Kerngebiet von Degersheim entlang der Hauptstrasse angeordnet. Das Zentrum von Wolfertswil konzentriert sich rund um den Kreuzungsbereich von Haupt-, Unterdorf- und Oberdorfstrasse. Vor allem das Ortszentrum von Degersheim ist heute stark durch den Verkehr geprägt. Die Wohn- und Aufenthaltsqualität wird dadurch geschmälert. Die unmittelbare Lage an der Hauptstrasse stellt aber zugleich eine gute Voraussetzung für ein breites Angebot an Ladennutzungen dar.
Ziele	Mit der Aufwertung und Belebung der Dorfzentren soll die Ansiedlung von Läden und das Wohnen entlang der Hauptstrasse wieder attraktiv werden. Die Zentren sollen Orte der Begegnung für die verschiedenen Nutzergruppen sein. Die Aufenthaltsqualität in den öffentlichen Aussenräumen ist zu verbessern, sodass der Besuch im Zentrum wieder zum Erlebnis wird.

Richtplanbeschluss	<p>S 2.1.1 Zentrums-/ publikumsorientierte Nutzungen</p> <p>Zentrums- und publikumsorientierte Nutzungen sind im Ortszentrum und am Bahnhof von Degersheim zu konzentrieren. Auch im Zentrumsbereich von Wolfertswil wird ein Grundangebot im Bereich der Nahversorgung unterstützt. In den Randgebieten der Bauzone sind Konkurrenzangebote zum Zentrum zu verhindern.</p> <p>Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des vom Kanton erstellten Betriebs- und Gestaltungskonzeptes (BGK)
--------------------	--

Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Gewerbe Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 3.3.1 S 3.3.2

Richtplanbeschluss S 2.1.2 Gestaltung Dorfzentrum Degersheim

Das Zentrum von Degersheim ist aufzuwerten und als Einkaufs- und Begegnungsort zu stärken. Die Aufenthaltsqualität in den Aussenräumen ist durch verschiedene Gestaltungsmassnahmen zu verbessern. Die Gestaltung des Dorfzentrums erfolgt unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes.

Massnahmen

- Koordination und Abstimmung der verschiedenen Einzelmassnahmen
- Berücksichtigung im Erschliessungsprogramm
- Abstimmung mit Entwicklungsstrategie im Bahnhofgebiet

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Kantonales Tiefbauamt (TBA) Gewerbe Grundeigentümerschaft Kantonale Denkmalpflege
Querverweis	S 8.1.2 V 2.1.4

Richtplanbeschluss S 2.1.3 Kerngebiet

Um das Zentrum als Wohnort wieder zu stärken, sind attraktive und zeitgemässe Wohnmöglichkeiten sowie eine stetige Erneuerung und ein regelmässiger Unterhalt der bestehenden Bausubstanz nötig. Um Erneuerungsbestreben nicht zu verhindern, sind erschwerende Regelungen im Baureglement zu eliminieren. Insbesondere hat sich die Ausnützungsziffer in der Kernzone als hinderlich erwiesen. Ein Grossteil der gebauten Substanz überschreitet die geltende Ausnützungsziffer. Vor diesem Hintergrund wird in der Kernzone eine Dichtezifferaufhebung angestrebt. Im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung im Bahnhofgebiet, ist die Zweckmässigkeit der heutigen Kernzonenabgrenzung nochmals zu überprüfen.

Massnahmen

- Anpassung Baureglement prüfen
- Abgrenzung Kernzone überprüfen

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) Kantonale Denkmalpflege
Querverweis	S 1.3.1 S 6.2.1

S 3 Wohn- und Mischgebiete

S 3.1 Bauzonendimensionierung der Wohn- und Mischzonen (WMZ)

Ausgangslage Nach einer längeren Phase des Bevölkerungsrückgangs und nach wirtschaftlich schwierigen Jahren hat nach der Jahrtausendwende die Trendwende in Degersheim eingesetzt. In den letzten zwanzig Jahren wies die Gemeinde ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von ca. 0.5% auf und ist heute Wohn- und Lebensort von 4'057 Einwohnern (Stand Ende 2022). Auf Basis der aktuellen Bevölkerungsprognosen des Bundes rechnet der Kanton St.Gallen in den kommenden Jahren weiterhin mit einem Bevölkerungszuwachs, sodass Degersheim bis zum Jahr 2040 ca. 4'550 Einwohnende verzeichnet. Gemäss dem Gemeindeporträt verfügt die Gemeinde innerhalb der unbebauten und bebauten Flächen über eine Kapazität von zusätzlich 560 Einwohnenden, was etwa dem Bedarf bis 2040 entspricht (Stand 2017).

Eine Verlagerung von bestehenden Bauzonenflächen an geeignete und erhältliche Standorte ist grundsätzlich möglich, bedingt jedoch eine Anpassung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan (Richtplanfortschreibung). Für den langfristigen Planungshorizont (2040) rechnet der Kanton mit einem Bevölkerungsanstieg auf 4'550 Einwohner. Gemäss kantonalen Richtplanung ist langfristig eine Erweiterung der Wohn- und Mischzonen um bis zu 2.5 ha denkbar.

Ziele Für die künftige Entwicklung gilt es, ein Bauzonenangebot anzustreben, welches dem Anspruch des häuslichen Umgangs mit dem Boden gerecht wird. Ein sorgsamer Umgang mit dem bestehenden Bauland bildet die Grundvoraussetzung für den Schutz der Kultur- und Naturlandschaft. Das Angebot von Wohn- und Mischzonen ist zugleich auf die bestehenden Infrastrukturkapazitäten innerhalb der Gemeinde abzustimmen (z.B. Schulen, Strassen, Wasserversorgung und Entsorgung). Sprunghafte Anstiege im Bereich der Infrastrukturkosten sind bei der Dimensionierung des Bauzonenangebots zu vermeiden.

Grundlage Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss **S 3.1.1 Entwicklungsziel Einwohnende**

Der Gemeinderat strebt in Abstimmung zu den Vorgaben des kantonalen Richtplans ein moderates Bevölkerungswachstum an.

Massnahmen

- Abstimmung des Erschliessungsprogramms mit Wachstumszielen
- Überprüfung der bestehenden Infrastrukturkapazitäten im Vorfeld von Neueinzonungen

Zeithorizont laufend
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinde

S 3.2 Umzonung Wohnen

Ausgangslage	Verschiedene Gebiete innerhalb der Bauzone sind im rechtskräftigen Zonenplan einer Mischzone zugewiesen. Effektiv werden sie heute aber als Wohngebiete genutzt. Gemäss Raumplanungsgesetz sollen Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Lärm, Luftverschmutzung oder Erschütterungen möglichst verschont werden. In reinen Wohnzonen kann das Schutz- und Ruhebedürfnis angesichts tieferer Grenzwerte (z.B. Lärm) besser gewährleistet werden als in Mischgebieten. In verschiedenen Gebieten ist aufgrund der heutigen Disposition zudem keine gewerbliche Entwicklung erwünscht. Eine Umzonung in eine Wohnzone ist daher naheliegend. Mit einer Änderung der Zonierung besteht jedoch die Möglichkeit, dass bestehende Bauten zonenwidrig werden, da die Regelbauvorschriften in den Wohnzonen teilweise enger gefasst sind als in den Mischzonen. Mögliche Umzonungen bedürfen infolgedessen einer eingehenden Prüfung durch den Gemeinderat.
Ziele	Die Hanggebiete werden heute vorwiegend als Wohngebiete genutzt. Sie bieten eine hohe Wohnqualität und weisen kleinräumig eine hohe bauliche Homogenität auf. Die bestehenden Qualitäten gilt es zu bewahren. Wenn nötig ist hierfür eine Umzonung von einer Mischzone in eine reine Wohnzone vorzunehmen. Die Hanggebiete sollen auch künftig schwerpunktmässig der Wohnnutzung dienen.
Grundlage	Raumplanungsgesetz (RPG) Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Richtplanbeschluss

S 3.2.1 Wolfhag

Im Gebiet Wolfhag ist eine Umzonung von der Mischzone in ein Wohngebiet niedriger Dichte zu prüfen.

Massnahmen

- Überprüfung des bestehenden Sondernutzungsplans
- Zonenplanänderung prüfen

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss S 3.2.2 Lerchenstrasse

Im südwestlichen Teil der Lerchenstrasse ist eine Umzonung von einem Mischgebiet mittlerer Dichte in ein Wohngebiet niedriger (1. Priorität) oder mittlerer Dichte (2. Priorität) zu prüfen.

Massnahmen

- Überprüfung des bestehenden Sondernutzungsplans
- Zonenplanänderung prüfen

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss S 3.2.3 Böhlsstrasse

Beim Areal südseitig der Böhlsstrasse soll kurzfristig eine Umzonung von der öffentlichen Nutzung in ein Wohngebiet geprüft werden. Es wird eine Bebauung in niedriger bis mittlerer Dichte angestrebt (kein EFH Gebiet). Eine Umzonung soll nur erfolgen, falls langfristig kein ausgewiesener Flächenbedarf für eine öffentliche Zone besteht. Der südseitige Teil der öffentlichen Zone ist kurzfristig einer Mischzone zuzuweisen.

Massnahmen

- Zonenplanänderung
- Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags zur Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit
- Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts wenn nötig

Zeithorizont	kurz
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft

S 3.3 Umzonung Mischgebiete

Ausgangslage Eine gesunde Durchmischung von Wohnen und Arbeiten trägt viel zu einer interessanten, vielfältigen Dorf- und Quartierstruktur bei. Ein guter Nutzungsmix in der Gemeinde hilft zudem auch, unnötigen Pendlerverkehr zu vermeiden. Die kleinräumige Durchmischung von Wohnen und Arbeiten birgt aber auch Konfliktstoff (z.B. Betriebsemissionen, Anlieferungsverkehr). Mischzonen sind heute in Gebieten Bahnhof Nord, Hauptstrasse West, Bühl, Hinterschwil, Taastrasse, Steineggstrasse, und im Zentrum resp. entlang den Hauptachsen von Wolfertswil ausgeschieden. Entlang der Hauptstrasse bestehen mancherorts kleinräumige Gebiete, die sich für eine Mischnutzung eignen, heute aber einer Wohnzone zugewiesen sind. Im Rahmen der bevorstehenden Zonenplanrevision ist eine Nutzungsüberprüfung angezeigt.

Ziele Mit einem adäquaten Angebot an Mischzone sollen gute räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft geschaffen, zugleich aber auch eine hohe Wohnqualität in der Gemeinde bewahrt werden. Der spannende und vielfältige Mix in den Mischgebieten, der auch zu einer starken Belebung der Gemeinde mitträgt, soll bewahrt und weiterentwickelt werden. Zur Wahrung der Wohnqualitäten sollen Mischnutzungen schwerpunktmässig entlang der Hauptstrassen und in den erweiterten Zentrumsbereichen angeordnet werden. Eine weitere Ausdehnung in die Hanggebiete wird nicht angestrebt. Stattdessen soll der Nutzungsspielraum in Wohngebieten in den Tallagen (v.a. an unzuweckmässigen Lagen entlang von Hauptstrassen) durch eine Umzonung in eine Mischzone vergrössert werden.

Grundlage Raumplanungsgesetz (RPG)

Richtplanbeschluss **S 3.3.1 Sonne Wolfertswil**

Das Restaurant Sonne in Wolfertswil ist zusammen mit den benachbarten, strassenangrenzenden Parzellen in ein Mischgebiet niedriger Dichte umzuzonen.

Massnahmen

- Zonenplanänderung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 2.1.1

Richtplanbeschluss **S 3.3.2 Löwen Wolfertswil**

Das Gasthaus Löwen in Wolfertswil (Scheune) ist in ein Mischgebiet niedriger Dichte umzuzonen.

Massnahmen

- Zonenplanänderung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 2.1.1

Richtplanbeschluss **S 3.3.3 Bühlstrasse**

Das Gebiet eingangs der Bühlstrasse ist einem Mischgebiet mittlerer Dichte zuzuweisen.

Massnahmen

- Zonenplanänderung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 4.1.2

Richtplanbeschluss **S 3.3.4 Hauptstrasse Ost**

Im Gebiet zwischen Hauptstrasse, Stiftung Säntisblick sowie dem Wohn- und Pflegezentrum Steinegg ist eine Umzonung in ein Mischgebiet mittlerer Dichte vorzusehen.

Massnahmen

- Zonenplanänderung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss

S 3.3.6 Hauptstrasse / Steineggstrasse

Im Gebiet im Eckbereich von Hauptstrasse und Steineggstrasse ist einem Mischgebiet mittlerer Dichte zuzuweisen.

Massnahmen

- Zonenplanänderung

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinde

Beteiligte

Grundeigentümerschaft

S 3.4 Erweiterung der Wohn- und Mischgebiete

Ausgangslage	Bauzonen sind gemäss Art. 15 des Raumplanungsgesetzes so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Gemäss kantonalem Richtplan sind Neueinzonungen von Wohn- und Mischgebieten im aktuellen Planungshorizont (2034) zwar nicht möglich, jedoch ist eine Verlagerung von bestehenden Baulandreserven möglich. Bis 2040 sind Neueinzonungen von bis zu 2.5 ha denkbar.
Ziele	Mischgebiete sind vorderhand auf die Zentren zu konzentrieren. Eine Siedlungserweiterung am Siedlungsrand wird nicht angestrebt. Im Bereich der Wohnnutzung soll eine moderate Erweiterung möglich sein. Neue Wohngebiete sind vorderhand auf gut besonnte und ruhige Wohnlagen zu konzentrieren. Die Nähe zu den relevanten Infrastrukturen ist dabei zu berücksichtigen. Wenn immer möglich, sind neue Wohngebiete so anzuordnen, dass eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsgebiets möglich ist.
Grundlage	Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss **S 3.4.2 Wohngebiet Taa / Feldegg**

Im Gebiet Taa / Feldegg ist im Rahmen der Zonenplanrevision ein Wohngebiet mittlerer Dichte auszuscheiden. Das Einzonungsgebiet dient als Kompensation für die Auszonungsfläche nördlich der Feldstrasse, welche aufgrund der Topographie, der Parzellierung und des Waldabstands nicht zweckmässig überbaubar ist.

Massnahmen

- Einzonung mit entsprechender Richtplananpassung (Kantonaler Richtplan)
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag als Voraussetzung für die Neueinzonung (Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit)
- Waldfeststellung vornehmen
- Erschliessung frühzeitig regeln
- Sondernutzungsplan ausarbeiten
- Erschliessung der 2. Etappe mit dem Sondernutzungsplan sicherstellen

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Regierungsrat Kantonsforstamt Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
Querverweis	S 3.4.3 S 5.2.2 S 5.3.1 S 6.4.5

Richtplanbeschluss S 3.4.3 Wohngebiet Taa / Feldegg 2.Etappe

Die rund 0,3 ha grosse Fläche im Gebiet Taa / Feldegg ist einzuzonen und als Wohngebiet mittlerer Dichte zu entwickeln. Eine angemessene Dichte über der mittleren Gemeindedichte (50 EW/ha) kann mittels Sondernutzungsplan gewährleistet werden. Die Verfügbarkeit des Baulandes sowie die Erschliessung sind vor einer möglichen Einzonung sicherzustellen.

Massnahmen

- Einzonung mit entsprechender Richtplananpassung (Kantonaler Richtplan)
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag als Voraussetzung für die Neueinzonung (Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit)
- Erschliessung frühzeitig regeln (mit Etappe 1)
- Sondernutzungsplan ausarbeiten

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Landbewirtschafter und Landbewirtschaftenden Regierungsrat
Querverweis	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) S 3.4.2 S 5.3.1 S 5.2.2 S 6.4.5

Richtplanbeschluss **S 3.4.4 Wohngebiet Taastrasse**

Das Gebiet Taastrasse ist als Wohngebiet mittlerer Dichte zu entwickeln. Das rund 1.5 ha grosse Gebiet ist in einer gesamtheitlichen Betrachtung in mehreren Etappen zu entwickeln. Kurz- bis mittelfristige Einzonungen sind nur möglich, wenn andernorts Wohn- oder Mischgebiete ausgezont werden. Erfolgen andernorts in der Gemeinde keine Auszonungen, so ist gemäss kantonalen Richtplanung eine langfristige Entwicklung im Bereich der Wohn- und Mischzonen (WMZ) in der Grössenordnung von 2.5 ha möglich. Im Gebiet Taastrasse ist eine gesamtheitliche, hochwertige Entwicklung mit einer Einwohnerdichte, die über der mittleren Gemeindedichte liegt (Mediandichte 50 EW/ha), mittels Sondernutzungsplan oder anderen Hilfsmitteln sicherzustellen.

Massnahmen

- Einzonung mit entsprechender Richtplananpassung (Kantonaler Richtplan)
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag als Voraussetzung für die Neueinzonung (Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit)
- Sondernutzungsplanpflicht
- Prüfung der Realisierbarkeit einer Bushaltestelle mit Wendehammer an der Taastrasse

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Landbewirtschafter und Landbewirtschaftenden Regierungsrat Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
Querverweis	S 5.3.1 S 5.2.2 S 6.4.1

Richtplanbeschluss **S 3.4.5 Mischgebiet Heimet**

Das Gebiet Heimet dient als langfristige Siedlungsreserve und ist für eine zukünftige Entwicklung freizuhalten. Im oberen Hangbereich ist eine Wohnnutzung sinnvoll. Im unteren, flacheren Hangbereich ist auch eine Misch- oder reine Arbeitsnutzung möglich. Die Einzonung hat in Abstimmung mit der Schneesportnutzung zu erfolgen.

Massnahmen

- Berücksichtigung im Rahmen von Baugesuchen (Bauen ausserhalb der Bauzone)

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft

S 4 Arbeiten

S 4.1 Bauzonendimensionierung der Arbeitsgebiete

Ausgangslage

In der Gemeinde Degersheim sind heute über 290 Betriebe beheimatet. Mit einem Beschäftigtenanteil von etwa 55 Prozent ist der sekundäre Sektor in der Gemeinde überdurchschnittlich stark vertreten. Über 1'800 Personen gehen in den lokalen Betrieben einer Beschäftigung nach (Stand 2020). Auf jeden zweiten Einwohner kommt somit knapp ein Beschäftigter. Das Gewerbe prägt das Dorf und das Leben in Degersheim in starkem Masse mit. Die rund 290 Betriebe tragen zur Belebung des Dorfes bei und bieten Beschäftigungsmöglichkeiten für die lokale Bevölkerung. Rund die Hälfte der erwerbstätigen Bevölkerung arbeitet sodann auch innerhalb der Gemeinde. Zahlreiche Arbeitswege können dadurch zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Das örtliche Gewerbe besitzt somit einen hohen Stellenwert in der Gemeinde.

Die Arbeitsgebiete in Degersheim sind heute angemessen dimensioniert. Ein grösserer Teil der bestehenden Reserveflächen liegt jedoch in topographisch schwierigem Gelände oder ist auf dem Markt derzeit nicht erhältlich. Ein nicht zu vernachlässigender Anteil dient zudem als langfristige Entwicklungsreserven der ortsansässigen Betriebe und steht für die Neuansiedlung oder Umsiedlung von Betrieben nicht zur Verfügung. Im Rahmen einer örtlichen Betriebsumfrage 2014 haben mehrere Betriebe kurz- bis mittelfristigen Erweiterungsbedarf angemeldet. Eine Redimensionierung der Arbeitsgebiete ist angesichts der lokalen Nachfrage nach geeignetem Bauland nicht angezeigt. Kurzfristig kann mittels Nutzungsverlagerung punktuell Abhilfe geschaffen werden. Mittel- bis langfristig können Siedlungserweiterungen nötig sein. Neue Arbeitszonen können allerdings nur ausgeschieden werden, wenn in der Region nachweislich keine geeigneten Flächen eingezont sind, oder wenn es sich um eine Betriebserweiterung handelt. Grössere Neuansiedlungen sowie bedeutenden Betriebsexpansionen haben gemäss kantonalem Richtplan vorderhand in den wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten und den strategischen Arbeitsplatzstandorten des Kantons zu erfolgen. In der Gemeinde Degersheim ist bislang kein entsprechender Standort ausgeschieden. Voraussetzung für die Aufnahme von wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten und Strategischen Arbeitsplatzstandorten in den kantonalen Richtplan ist die Zustimmung der Gemeinden einer Region.

Ziele

Die bestehenden Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben. Entsprechend sollen für das lokale Gewerbe die räumlichen Voraussetzungen für eine adäquate betriebliche Weiterentwicklung bereitgestellt werden. Dem Gebot einer haushälterischen Nutzung des Bodens soll bei der Bauzonendimensionierung zugleich nachgekommen werden. Arbeitsplatzgebiete sollen schwergewichtig an Orten geplant werden, die gut erschlossen sind und die Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigen. Die Gemeinde Degersheim legt Wert auf eine gute ortsbauliche Einpassung der Gewerbebetriebe.

Grundlage Raumplanungsgesetz (RPG)
Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss **S 4.1.1 Weiterentwicklung von Gewerbe und Industrie**

Für den Erhalt der Arbeitsplätze sowie die Bedeutung des Gewerbes innerhalb der Gemeinde werden geeignete Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von Gewerbe und Industrie geschaffen / gewährleistet. Zu diesem Zweck stellt sie an verkehrstechnischen und topographisch geeigneten Standorten Flächen bereit.

Massnahmen

- Erweiterungsbedarf von lokalen Betrieben überprüfen / aktualisieren (Stand 2014)
- Überprüfung der bestehenden Standorte von Arbeitsplatzgebieten auf ihre Eignung
- Zonenplanänderung im Rahmen der Zonenplanrevision sofern Bedarf besteht

Zeithorizont laufend
Verbindlichkeit Zwischenergebnis
Federführung Gemeinde
Beteiligte Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss **S 4.1.2 Lokale Arbeitsplatzgebiete**

An den bestehenden Arbeitsplatzstandorten innerhalb der Gemeinde wird festgehalten. Allfällige Betriebseinstellungen können eine Neubeurteilung mit sich ziehen. Eine verstärkte gewerbliche Entwicklung wird vor allem am Standort Bühl angestrebt. Umzonungen zu Arbeitsgebieten sind dort bei konkreten Entwicklungsvorhaben denkbar. Im Bahnhofgebiet sind demgegenüber vermehrt auch Mischnutzungen vorstellbar. Da die Arbeitsgebiete nur noch unter strengen Auflagen erweitert werden können, ist ein sorgsamer Umgang mit den bestehenden Reserven nötig.

Massnahmen

- Umzonungen bei konkreten Entwicklungsvorhaben prüfen

Zeithorizont laufend
Verbindlichkeit Zwischenergebnis
Federführung Gemeinde
Beteiligte Grundeigentümerschaft
Querverweis S 3.3.3
S 4.2.2
S 4.2.3

S 4.2 Erweiterung der Arbeitsgebiete

Ausgangslage	Die Voraussetzungen für grössere Neuansiedlungen sowie bedeutenden Betriebsexpansionen sind gemäss kantonalem Richtplan in Degersheim aktuell nicht gegeben. Für die Erweiterung bestehender Betriebe (bis 5'000 m ²) sind Neueinzonungen indes möglich. Der konkrete Bedarf muss ausgewiesen sein. Neue Arbeitszonen können zudem ausgeschieden werden, wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont sind. Verschiedene ortsansässige Betriebe weisen Erweiterungsbedarf auf. Strategische Überlegungen sind nötig, wo neue Arbeitsgebiete künftig möglich und zweckmässig sind.
Ziele	Für das lokale Gewerbe soll bei konkretem Bedarf Möglichkeiten für eine adäquate betriebliche Weiterentwicklung sichergestellt sein. Damit wird sichergestellt, dass die bestehenden Arbeitsplätze vor Ort erhalten bleiben und situativ neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ausserhalb der bestehenden Gewerbegebiete wird nicht aktiv gefördert.
Grundlage	Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss	<p>S 4.2.2 Bühlstrasse</p> <p>Die bestehenden Landreserven im Gebiet Bühl (übriges Gemeindegebiet) eignen sich aufgrund von Topographie und Grösse sehr gut für eine gewerblichindustrielle Nutzung. Standorte mit ähnlich guten Eigenschaften bestehen innerhalb der Gemeinde nicht. Das Areal eignet sich zudem, da es ein geringes Konfliktpotential gegenüber den bestehenden Wohnnutzungen aufweist. In Bezug auf die ÖV-Erschliessung besteht indes Verbesserungspotential. Das Gebiet Bühlstrasse ist für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe frei zu halten.</p> <p>Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzonung bei konkretem Bedarf mit Richtplananpassung • Verwaltungsrechtlicher Vertrag als Voraussetzung für die Neueinzonung (Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit)
--------------------	---

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Betriebe Grundeigentümerschaft Landbewirtschafter und Landbewirtschaftlerinnen Regierungsrat
Querverweis	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) S 5.3.1 S 6.4.3

Richtplanbeschluss

S 4.2.3 Hengele

Das Gebiet Hengele eignet sich als mögliche Erweiterungsfläche für den bestehenden Industriebetrieb. Eine Einzonung des rund 0.7 ha grossen Areals ist bei konkretem Bedarf zu prüfen. Dabei ist insbesondere die Gefährdung durch Hochwasser zu berücksichtigen. Im Zonenplanverfahren ist aufzuzeigen, wie der Gefährdung begegnet wird. Es ist darauf zu achten, dass durch die Bebauung und/oder Schutzmassnahmen keine unzulässigen Gefahreumlagerungen stattfinden.

Massnahmen

- Einzonung bei konkretem Bedarf mit Richtplananpassung
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag als Voraussetzung für die Neueinzonung (Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit)

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Betriebe
	Grundeigentümerschaft
	Landbewirtschafter und Landbewirtschaftlerinnen
	Regierungsrat
	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
Querverweis	L 3.1.1
	S 5.3.1

S 5 Weitere Nutzungen

S 5.1 Kleinsiedlung Magdenau (ausserhalb Baugebiet)

Ausgangslage	<p>Die Entstehung der Kleinsiedlung Magdenau geht ins Frühmittelalter zurück und ist seit der Gründung im Jahr 1244 geprägt durch das Frauenkloster Magdenau. Verschiedene Bauten sind im Zusammenhang mit der kirchlichen Besiedlung und der Gründung der Abtei entstanden. Der Bau des Klosterhofs / Gasthaus Rössli geht auf das späte 18. Jahrhundert zurück. Im späteren Verlauf der Besiedlung ist auch ein Schulhaus errichtet worden. Vor Ort befindet sich ebenfalls ein grosser Landwirtschaftsbetrieb. Von Bedeutung sind heute nebst dem kulturellen Erbe insbesondere auch die naturräumlichen und landschaftlichen Qualitäten vor Ort. Im ISOS sowie im kantonalen Richtplan ist Magdenau als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft.</p> <p>Das Kloster Magdenau sowie die verschiedenen Wohn- und Arbeitsnutzungen rund um die Abtei sind im bestehenden Zonenplan dem «übrigen Gemeindegebiet» zugeordnet. Im kantonalen Planungs- und Baugesetz, das im Oktober 2017 in Kraft trat, ist dieser Grundnutzungstyp nicht mehr vorgesehen. Die Ausscheidung von solchen Zonen ist künftig somit nicht mehr möglich. Sämtliche Flächen dieses Grundnutzungstyps sind mit der Revision des Zonenplans in eine andere, gesetzeskonforme Zone zu überführen.</p>
Ziele	<p>Der Erhalt des bestehenden kulturellen Erbes sowie der Schutz der naturräumlichen und landschaftlichen Qualitäten steht im Gebiet Magdenau im Vordergrund. Gleichzeitig soll den heutigen Bedürfnissen im Rahmen der Möglichkeiten des Ortsbildschutzes angemessen Rechnung getragen und damit der Erhalt und die Pflege des Bestandes gesichert werden. Dem Schutzinteresse stehen keine überwiegenden anderen öffentlichen Interessen gegenüber. Das ISOS ist bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen.</p>
Grundlage	<p>Kantonaler Richtplan Planungs- und Baugesetz (PBG) Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)</p>

Richtplanbeschluss

S 5.1.1 Zonierung UeG anpassen

Die Zonierung im Gebiet Magdenau ist im Rahmen der Zonenplanrevision anzupassen. Die Voraussetzungen für die Ausscheidung einer Weilerzone sind im vorliegenden Fall aufgrund der Kriterien des kantonalen Richtplanes nicht erfüllt. Das Gebiet ist daher dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Beim Kloster Magdenau wäre gegebenenfalls auch eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder Intensiverholungszone denkbar.

Massnahmen

- Zonenplanänderung im Rahmen der Zonenplanrevision

Zeithorizont

kurzfristig, mittel- bis langfristig ist auch anderes möglich

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinde

Beteiligte

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)

S 5.2 Schutz- und Freihaltegebiete

Ausgangslage	Innerhalb und ausserhalb des Baugebietes sind heute verschiedene Grüngelände vorhanden. Mit der Einführung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird dieser Zonentyp durch die Schutz- und Freihaltezonen abgelöst. Mit der Revision der Ortsplanung ist eine Neuordnung zu diesen zwei Zonentypen nötig. Stellenweise ist auch eine Überprüfung der bestehenden Flächenabgrenzungen nötig. Neuausscheidungen sind ebenfalls zu prüfen.
Ziele	Die Gemeinde verfügt wieder über eine zweckmässige Ausscheidung von Schutz- und Freihaltegebieten innerhalb und ausserhalb der Bauzone.
Grundlage	Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss

S 5.2.1 Freihaltegebiet Fuchsacker

Südlich vom Fuchsacker ist die Ausscheidung einer Freihaltezone vorzusehen. Entlang der Bauzone ist eine Freihaltezone für die Gartennutzung der angrenzenden Bauparzellen vorzusehen.

Massnahmen

- Zonenplanänderung mit Anpassung des kantonalen Richtplans
- Festlegung der Zweckbestimmung der Freihaltezone

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Regierungsrat
	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
	Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss **S 5.2.2 Freihaltegebiet Taa / Feldegg**

Im Zusammenhang mit den Einzonungen in den Gebieten Taa / Feldegg ist innerhalb des geltenden Waldabstands eine Freihaltezone auszuscheiden. Die Ausscheidung der Freihaltezonen erfolgt in mehreren Etappen abgestimmt auf die Einzonungen.

Massnahmen

- Zonenplanänderung mit Anpassung des kantonalen Richtplans
- Festlegung der Zweckbestimmung der Freihaltezonen

Zeithorizont	kurz- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Regierungsrat Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 3.4.2 S 3.4.3 S 3.4.4

Richtplanbeschluss **S 5.2.3 Fussballplatz**

Der Fussballplatz ist ein wichtiger Freiraum innerhalb der Gemeinde und soll als solcher geschützt werden.

Massnahmen

- ev. Deponiesanierung
- Bedürfnisklärung für den Fussballplatz als Freiraum

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft

S 5.3 Nutzungsverlagerung

Ausgangslage	Verschiedene, unbebaute Bauzonenflächen sind blockiert und stehen für eine Überbauung derzeit nicht zur Verfügung. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Die Bauzonenkapazitäten sind dadurch blockiert und Neueinzonungen zugleich nicht möglich.
Ziele	Verfügbares Bauland ist in genügendem Masse vorhanden. Um eine Baulandverknappung zu vermeiden, werden falls nötig Massnahmen zur Verbesserung des Baulandangebots ergriffen.

Richtplanbeschluss

S 5.3.1 Nutzungsverlagerungen prüfen

Bei grösseren, nicht nutzbaren Reserveflächen am Siedlungsrand ist eine Auszonung vorzusehen, falls diese nicht in angemessener Frist überbaut werden. Die Kapazitäten sind innerhalb der Gemeinde zeitgleich neu anzuordnen. Auf eine kurzfristige Auszonung im Rahmen der Zonenplanrevision kann verzichtet werden, wenn die Verfügbarkeit des Baulands durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (z.B. Bauverpflichtungsvertrag) sichergestellt ist oder die Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts gemäss Art. 8f PBG eine Option darstellt.

Massnahmen

- Zonenplananpassung / Nutzungsverlagerung prüfen
- Alternative: Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags zwecks Baulandmobilisierung oder Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts

Zeithorizont	kurz- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Regierungsrat Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
Querverweis	S 3.4.2 S 3.4.3 S 3.4.4 S 4.2.2 S 4.2.3 S 6.4.1 S 6.4.4

S 6 Siedlungsentwicklung nach innen

S 6.1 Innenentwicklung vor Aussenentwicklung

Ausgangslage	<p>Die Planungsbehörden haben gemäss neuem Raumplanungsgesetz (RPG) die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen zu lenken und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen. Nach dem Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» ist - wenn immer möglich - zuerst im Bestand zu verdichten, bevor Neueinzonungen in Betracht gezogen werden. Die Gemeinden haben hierzu Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen zu treffen.</p> <p>Im Masterplan Innenentwicklung hat die Gemeinde die bestehenden Nutzungsreserven analysiert und Verdichtungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die grössten Potentiale liegen im Talgebiet von Degersheim. Aber auch andernorts bestehen kleinere bis grössere Reserveflächen, die es zu mobilisieren gilt. Die Umsetzung des Masterplans stellt einen langfristigen und laufenden Prozess dar und erfordert immer auch das Mitwirken der betroffenen Grundeigentümer und ein grosses Engagement von Seiten der Gemeinde.</p>
Ziele	<p>Die Siedlungsentwicklung soll vermehrt nach innen gelenkt werden. Die Entwicklung erfolgt dabei schwerpunktmässig an gut erschlossenen Lagen im Talgebiet von Degersheim. Verdichtung und Siedlungserneuerung haben die örtlichen Qualitäten zu berücksichtigen und dürfen nicht zulasten der Siedlungs- und Wohnqualität gehen. Einzelbauvorhaben sind auf die Gesamtentwicklungsstrategien in einem Quartier abzustimmen. Dem Freiraum ist dabei immer auch gebührend Aufmerksamkeit zu schenken.</p>
Grundlagen	<p>Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonaler Richtplan Masterplan Innenentwicklung</p>

Richtplanbeschluss

S 6.1.1 Mobilisierung der Nutzungsreserven

Die bestehenden Nutzungsreserven sind mithilfe einer konsequenten Innenentwicklungsagenda zu mobilisieren.

Massnahmen

- Innenentwicklung im Rahmen der Legislaturzielsetzung berücksichtigen
- Übersichten verschaffen mittels jährlicher Raum+ Nachführung
- Baulücken mobilisieren (z.B. durch aktive Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Investoren)
- Schaffung von neuen Nutzungsreserven durch Baureglements- und Zonenplananpassungen prüfen (z.B. Aufhebung Wohnzone W1)
- Verfügbarkeit von Bauland bei Einzonungen und grösseren Nutzungsreserven durch vertragliche Vereinbarungen gemäss Art. 8 PBG sicherstellen
- Anwendung des gesetzlichen Kaufrechtes bei blockierten Baulandreserven gemäss Art. 9 PBG

Zeithorizont**laufend****Verbindlichkeit****Zwischenergebnis****Federführung****Gemeinde****Beteiligte****Grundeigentümerschaft**

Richtplanbeschluss

S 6.1.2 Monitoring und Controlling

Mit einer regelmässigen Zielüberprüfung und einem aktiven Controlling wird die Wirksamkeit der Verdichtungsmassnahmen überprüft. Nötigenfalls sind korrigierende Massnahmen einzuleiten.

Massnahmen

- Turnusmässige Überprüfung des wesentlichen Dichtekennwerte (z.B. Raumnutzer) mind. alle 5 Jahre Gebietsbezogene Zielüberprüfungen (Legislaturziele, Masterplan Innenentwicklung)
- Massnahmenüberprüfung durch den Gemeinderat

Zeithorizont**laufend****Verbindlichkeit****Festsetzung****Federführung****Gemeinde**

S 6.2 Entwicklungsgebiet Bahnhof

Ausgangslage	<p>Das Gebiet rund um den Bahnhof weist ein grosses Potential für eine Nachverdichtung auf. Heute besteht im Areal eine klare Zweigliedrigkeit. Während nördlich des Bahnhofs Wohn- und Mischnutzungen anzutreffen sind, ist das Gebiet südlich der Bahnlinie gewerblich-industriell geprägt. Auch Kreativnutzungen sind vor Ort anzutreffen. Die Bahnlinie stellt eine relativ klare räumliche Trennung dar. Südlich des Bahnhofs bestehen noch grössere Baulandreserven, die für eine Überbauung aktuell aber grösstenteils nicht zur Verfügung stehen. Im nördlichen Bahnhofareal sind zwar keine Baulücken vorhanden, jedoch bestehenden gegenüber der heutigen Zonierung grössere Nutzungsreserven. Aufgrund der kleinteiligen Parzellenstruktur können diese aber nicht überall genutzt werden. Die fehlende Rasterförmigkeit im Strassennetz gestaltet die Bebauung von verschiedenen Parzellen zudem als schwierig.</p> <p>Die Nähe zum Bahnhof und zu den örtlichen Infrastrukturen stellen ideale Voraussetzungen für eine Verdichtung dar. Verdichtungspotenziale in Bahnhofgebieten sind gemäss kantonalem Richtplan in hoher Priorität zu entwickeln. Im ISOS ist das Bahnhofgebiet in weiten Teilen als Strukturierungsgebiet bezeichnet. Es besteht somit ein Interessenkonflikt zwischen den Anliegen des Denkmalschutzes und den Innenentwicklungsbestrebungen. Dies bedingt eine Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen.</p>
Ziele	<p>Das Bahnhofgebiet stellt eines der grössten Entwicklungspotentiale in der Gemeinde Degersheim dar. Die ortsbaulichen Qualitäten sind anzuerkennen, jedoch sind diese nach Auffassung des Gemeinderats nicht vergleichbar mit den bestehenden Qualitäten im Oberdorf und im Zentrum. Aufgrund der zentralen Lage und angesichts der örtlichen Qualitäten (z.B. Besonnung im Nordteil, gutes Infrastrukturangebot) ist das Bahnhofgebiet prädestiniert für eine Verdichtung. Das öffentliche Interesse für eine Innenentwicklung am Bahnhof ist gegeben. Es wird eine hochwertige Entwicklung angestrebt, welche auf die sensible Lage und die örtlichen Qualitäten Rücksicht nimmt.</p>
Grundlagen	<p>Kantonaler Richtplan Masterplan Innenentwicklung</p>

Richtplanbeschluss

S 6.2.1 Nachverdichtung Bahnhofgebiet

Das Bahnhofgebiet ist unter Berücksichtigung einer hohen freiräumlichen Qualität baulich nachzuverdichten. Von Seiten der Gemeinde sind geeignete planerischen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Einzelbauvorhaben haben sich in eine quartierbezogene Gesamtentwicklungsstrategie einzufügen. Durch eine hochwertige Gestaltung der Zwischen- und Aussenräume ist auch im Bereich des Freiraums ein Mehrwert für das Quartier zu schaffen. Die verschiedenen Einzelmassnahmen sind sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Massnahmen

- Initiierung eines Planungsprozesses gemeinsam mit der SOB
- Weiterentwicklung und Vertiefung der Ergebnisse aus dem Studienauftrag «Entwicklung Bahnhofgebiet Degersheim»
- Diskutieren der Ergebnisse aus dem Studienauftrag "Entwicklung Bahnhofgebiet Degersheim" mit der Bevölkerung und der kantonalen Denkmalpflege
- Festhalten der Entwicklungsabsichten mittels Teilrichtplan u./o. Sondernutzungsplan
- Zonenplan anpassen (v.a. Umzonung Bahnhofgebäude von UeG in Bauzone, Schwerpunktzonen im Bahnhofgebiet)
- Sondernutzungspläne erarbeiten

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
	Südostbahn (SOB)
	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
	Kantonale Denkmalpflege
Querverweis	S 2.1.3
	V 2.1.1
	V 2.1.5
	V 3.1.1

S 6.3 Weitere Nachverdichtung

Ausgangslage	Verschiedene, bereits bebaute Gebiete innerhalb der Bauzone eignen sich für eine bauliche Nachverdichtung. Im Masterplan Innenentwicklung wurden die Verdichtungspotentiale identifiziert und Massnahmen zur Verdichtung vorgeschlagen. Das grösste Entwicklungspotential liegt gemäss Auswertungen im Talgebiet von Degersheim. Verschiedenenorts in der Gemeinde ist das zulässige Nutzungsmass gemäss heutiger Zonierung deutlich unterschritten. Das Potential für eine Nachverdichtung ist entsprechend hoch, bedeutet jedoch örtlich eine Umstrukturierung der bestehenden Bebauungsstrukturen von Einfamilienhäusern hin zu Reihen- oder Mehrfamilienhäusern. Dies erfordert eine besondere Sorgfalt bei der Planung, um eine gute Einfügung in den Bestand zu gewährleisten.
Ziele	Die bestehenden Nutzungsreserven sind besser auszuschöpfen. Wo es aus ortsbaulicher Sicht angezeigt ist, soll durch Aufzonungen zusätzliches Nachverdichtungspotential geschaffen werden. Die Bestrebungen zur Nachverdichtung liegen schwerpunktmässig im Bereich der gut erschlossenen Lagen in Degersheim. Im Talgebiet wird je nach Lage und ortsbaulichen Gegebenheiten eine mittlere bis hohe Bebauungsdichte angestrebt. Im Bereich der Hanglagen bewegen sich die Dichten im tiefen bis mittleren Bereich. Bauliche Nachverdichtungen haben sich gut in die bestehenden baulichen Strukturen einzufügen.
Grundlagen	Masterplan Innenentwicklung

Richtplanbeschluss	S 6.3.1 Talgebiet östlich Sportplatz
	Das Gebiet östlich des Sportplatzes ist baulich zu verdichten. Die Verdichtung bedingt eine bauliche Umstrukturierung, welche die Sensibilität des Schwimmbads berücksichtigt. Es ist eine mittlere bis hohe Dichte anzustreben.

Massnahmen

- Partizipativen Planungsprozess mit Grundeigentümer initiieren
- Ortsbauliche Verdichtungsstudie erarbeiten
- Aufzonung prüfen

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Eigentümer und Eigentümerinnen

Richtplanbeschluss S 6.3.2 Talgebiet Wolfhag Süd

Das Gebiet südlich der Hauptstrasse ist baulich zu verdichten. Die Verdichtung bedingt eine bauliche Umstrukturierung. Es ist eine mittlere bis hohe Dichte anzustreben.

Massnahmen

- Partizipativen Planungsprozess mit Grundeigentümer initiieren
- Ortsbauliche Verdichtungsstudie erarbeiten
- Aufzoning prüfen

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Eigentümer und Eigentümerinnen

Richtplanbeschluss S 6.3.3 Talgebiet Untere Feldstrasse / Hauptstrasse

Das Gebiet untere Feldstrasse sowie die Hauptstrasse in Richtung Neckertal ist baulich zu verdichten. Die Verdichtung bedingt eine bauliche Umstrukturierung. Es ist eine mittlere bis hohe Dichte anzustreben.

Massnahmen

- Partizipativen Planungsprozess mit Grundeigentümer initiieren
- Ortsbauliche Verdichtungsstudie erarbeiten
- Aufzoning prüfen

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Eigentümer und Eigentümerinnen

S 6.4 Arealentwicklungsgebiete

Ausgangslage	Arealentwicklungsgebieten sind grössere Areale im Baugebiet (überbaut oder unüberbaut), welche für die bauliche Entwicklung der nächsten Jahre eine besondere Bedeutung aufweisen und ein ausserordentliches Potenzial oder einen besonderen Planungsbedarf besitzen. Die Gemeinde Degersheim verfügt über mehrere solcher Flächen. Mit der Nutzung dieser Flächen kann der kurz- bis mittelfristige Bedarf an Bauland gedeckt werden. Im Falle einer Blockierung dieser Flächen besteht die Möglichkeit einer Baulandverknappung.
Ziele	Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer geordneten, qualitätsvollen Bebauung und zweckmässigen Erschliessungslösung unter Berücksichtigung der freiräumlichen Qualität. Die Flächen sind im Sinne der haushälterischen Nutzung des Bodens in einer nachhaltigen Form und abgestimmt auf die örtlichen Verhältnisse baulich und freiräumlich zu entwickeln. Bei einer akuten Baulandverknappung sind Flächenverlagerungen (Auszonungen) ins Auge zu fassen.
Grundlagen	Raum+ Kanton St.Gallen Masterplan Innenentwicklung

Richtplanbeschluss **S 6.4.1 Lindenhof**

Das Gebiet Lindenhof stellt mit einer Gesamtfläche von 1.7 ha die grösste, unüberbaute Siedlungsreserve innerhalb der Gemeinde dar. Das Areal ist in einer den topographischen Gegebenheiten angepassten Dichte zu entwickeln. Es ist eine mittlere Nutzerdichte von über 50 EW/ha anzustreben. Die exponierte und ortsbaulich sensible Lage setzt eine hohe architektonische und freiräumliche Qualität voraus.

Massnahmen

- Bebauungs- und Erschliessungsstudie erarbeiten
- Qualitätssicherndes Verfahren durchführen (z.B. Workshop- oder Varianzverfahren)
- Sondernutzungsplanverfahren
- Baulandverfügbarkeit sicherstellen (durch vertragliche Vereinbarung oder Fristansetzung zur Überbauung)
- (Teil-)Auszonung mit entsprechender Nutzungsverlagerung im Falle einer Baulandverknappung

Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Grundeigentümerschaft
Beteiligte	Gemeinde
Querverweis	S 3.4.2 S 5.3.1 L 3.2.7 V 2.1.2 V 4.1.4 I 1.1.1

Richtplanbeschluss **S 6.4.2 Sonnenbergstrasse**

Das Gebiet Sonnenbergstrasse ist kurz- bis mittelfristig mit einer Wohnnutzung zu entwickeln. Es ist eine mittlere Nutzerdichte anzustreben. Den erhöhten Gestaltungsanforderungen aufgrund der exponierten Lage ist Rechnung zu tragen.

Massnahmen

- Baulandmobilisierung (z.B. durch verwaltungsrechtlichen Vertrag)
- Verdichtetes und qualitätvolles Bauen fördern (gegebenenfalls mittels Sondernutzungsplan)
- Baulandverfügbarkeit sicherstellen (durch vertragliche Vereinbarung oder Fristansetzung zur Überbauung)

Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Grundeigentümerschaft
Beteiligte	Gemeinde
Querverweis	L 3.2.7

Richtplanbeschluss

S 6.4.4 Nutzungsreserve Wolfertswil

Im Bereich der grossen Siedlungsentwicklungsreserve in Wolfertswil ist eine Neuüberbauung gemäss der vorliegenden Zonierung zu prüfen. Es ist eine Bauweise anzustreben, die sich in die baulichen Strukturen von Wolfertswil gut einfügt und zugleich eine moderate Verdichtung zulässt. Die Erschliessung des Gebietes erfolgt voraussichtlich direkt ab der Hauptstrasse. Um den Bau einer Zufahrt zu ermöglichen, ist eine geringfügige Erweiterung der Bauzone nötig. Falls sich zeigt, dass das Bauland nicht erhältlich ist, so ist ein Auszonnungsverfahren einzuleiten. Sollten die Hochwasserschutzmassnahmen am Hetterenbach zum Zeitpunkt einer Bebauung noch nicht gesichert sein, sind Objektschutzmassnahmen nötig.

Massnahmen

- Zonenplanänderung zur Sicherstellung der Erschliessung
- Varianz- und Sondernutzungsplanverfahren
- Baulandverfügbarkeit sicherstellen (durch vertragliche Vereinbarung oder Fristansetzung zur Überbauung)

Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 5.3.1 L 3.2.3 V 2.1.3

Richtplanbeschluss

S 6.4.5 Taa / Feldegg

Im Gebiet Taa / Feldegg ist eine Wohnüberbauung mit einer etappierten Realisierung in zwei Etappen vorgesehen. Die Überbauung erfordert eine Einzonung resp. eine Nutzungsverlagerung von bestehender Bauzonenfläche. Es ist eine gesamthafte Planung über das Gesamtgebiet nötig (Arealentwicklung). Die Erschliessung der verschiedenen Etappen ist mittels Sondernutzungsplan in einer ersten Etappe zu regeln. Den erhöhten Gestaltungsanforderungen aufgrund der exponierten Lage ist Rechnung zu tragen.

Massnahmen

- Sondernutzungsplanverfahren

Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 3.4.2 S 3.4.3

S 6.5 Siedlungsaufwertungsgebiete

Ausgangslage	Entlang der Hauptstrasse ist die Bausubstanz oftmals schlecht unterhalten und erzeugt damit ein negatives Siedlungsbild. Die Wohnqualität wird durch den fehlenden Unterhalt der Bauten geschmälert. In vielen Quartieren ist zusätzlich das Angebot an ruhigen und qualitätvollen Aussenräumen sehr gering. Mancherorts hat sich dies in einer sozialen Segregation niedergeschlagen. Die Nutzerdichte zeigt sich in den betroffenen Quartieren sodann auch als eher hoch. Die Siedlungserneuerung wird in einigen Gebieten durch verschiedene Gegebenheiten (z.B. Parzellierungsstruktur, Schutz) erschwert.
Ziele	Siedlungsgebiete bedürfen einer laufenden Erneuerung, um den veränderten Anforderungen der Nutzer als auch einem intakten Ortsbild gerecht zu werden. Gebiete mit Erneuerungsbedarf sollen durch geeignete und ortsverträgliche Massnahmen aufgewertet werden. Damit wird auch das Ziel von sozial gut durchmischten und belebten Quartieren verfolgt. Mit geeigneten Instrumenten (z.B. Hausanalyse, Sondernutzungsplanung) sollen Anreize hierfür geschaffen und die nötigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung abgesteckt werden.
Grundlagen	Masterplan Innenentwicklung Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS)

Richtplanbeschluss

S 6.5.1 Quartieraufwertung/ -sanierung Hauptstrasse West

Das Gebiet entlang der westlichen Hauptstrasse weist hohe ortsbauliche Qualitäten auf. Die historische Bausubstanz ist vielenorts aber in schlechtem Zustand. Nordseits der Hauptstrasse wird die Wohnqualität auch durch die Emissionen des Verkehrs negativ tangiert. Die Bauten entlang der Hauptstrasse sind situativ zu erneuern. Die hohen Nutzerdichten sind möglichst zu bewahren. Allfällige Neubauten haben sich in die bestehende ortsbauliche Struktur einzufügen. Für Wohnungen ohne privaten Aussenraum sind gemeinschaftliche Freiräume zu erstellen. Aufgrund der feinmaschigen Parzellierungsstruktur sind in Bezug auf die Erschliessung und beim Freiraumangebot grundstücksübergreifende Lösungen zu suchen.

Massnahmen

- Schutzzumfang auf Basis der Neuinventarisierung definieren (Haus-Analyse)
- Regelung der ortsverträglichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten (baulichen, erschliessungsmässigen und freiräumlichen) mittels Sondernutzungsplan
- Aktive Bodenpolitik seitens Gemeinde

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Kantonale Denkmalpflege Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) Kantonales Tiefbauamt
Querverweis	L 3.2.5

Richtplanbeschluss

S 6.5.2 Ortsverträgliche Weiterentwicklung Oberdorf / Im Feld

Die Gebiete Oberdorf und Im Feld sind historische Gebiete, welche hohe ortsbauliche Qualitäten aufweisen. Die historische Bausubstanz ist im guten Zustand. Die Freiräume dagegen sind oft nur in kleinem Rahmen vorhanden und oft versiegelt.

Die hohen Nutzendichten sind zu bewahren. Allfällige Neubauten haben sich in die bestehende ortsbauliche Struktur einzufügen. Der Gestaltung des Freiraums, sowohl privat als auch öffentlich ist mehr Beachtung zu schenken.

Massnahmen

- Regelung der ortsverträglichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten (baulichen, erschliessungsmässigen und freiräumlichen) mittels Planungshilfe/Planungsleitlinie zur Baulichen Qualität

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Kantonale Denkmalpflege Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) Kantonales Tiefbauamt

S 7 Kulturschutz

S 7.2 Ortsbildschutz

Ausgangslage	<p>Der Ortsbildschutz hat zum Ziel, das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat, in ihrer authentischen Erscheinung, Substanz und Struktur zu erhalten und zu pflegen. Die Schutzverordnung von Degersheim und die darin ausgeschiedenen Ortsbildschutzgebiete wurden auf Basis des bestehenden Inventars erlassen. Im Zusammenhang mit der 2017/ 2018 erfolgten Aktualisierung des Inventars ist auch eine gesamthafte Überprüfung der Ortsbildschutzgebiete in der Schutzverordnung nötig. Degersheim und Magdenau sind im ISOS als schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung aufgeführt. Verschiedene im ISOS aufgeführte Struktur- und Substanzerhaltungsgebiete sind in der bestehenden Schutzverordnung nicht berücksichtigt. Eine fachliche Auseinandersetzung mit dem ISOS ist angezeigt. Die Gemeinden müssen die Aussagen des ISOS gemäss aktueller Rechtsprechung in ihre Planungen und Interessenabwägungen einfließen lassen und wo nötig geeignete Schutzmassnahmen ergreifen.</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde Degersheim ist bestrebt, die schützenswerten Ortsbilder in ihrer Eigenheit und Qualität zu bewahren und die bestehenden Qualitäten weiterzuentwickeln. Die heute noch in weiten Teilen intakten Ortsbilder sollen als identitätsstiftende Merkmale vermehrt ins Bewusstsein rücken und auch die Aussenwahrnehmung der Gemeinde mitprägen. Unter Wahrung des Ortsbildschutzes sollen zugleich Anpassungen an die modernen Lebensformen möglich sein. Neben dem Ortsbildschutz bestehen verschiedene andere öffentliche Interessen (z.B. die innere Entwicklung). Im Rahmen der Revision der Schutzverordnung sind – wo nicht bereits schon erfolgt - die verschiedenen öffentlichen Interessen abzuwägen und die Voraussetzungen für einen zeitgemässen Ortsbildschutz zu schaffen.</p>
Grundlagen	<p>Planungs- und Baugesetz (PBG) Kantonaler Richtplan Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Masterplan Innenentwicklung</p>

Richtplanbeschluss **S 7.2.1 Überprüfung der Ortsbilschutzgebiete**

Die Abgrenzung der Ortsbilschutzgebiete soll überprüft werden. Zugleich ist zu prüfen, ob die dazugehörigen Bestimmungen noch tauglich und zeitgemäss sind, um den nötigen Schutz zu gewährleisten und gleichzeitig eine angemessene und qualitätsvolle bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Massnahmen

- Abgrenzung von bestehenden Ortsbilschutzgebieten überprüfen (fachliche Auseinandersetzung mit ISOS)
- Überprüfung der Schutzbestimmungen
- Gebietsbezogene Interessenabwägung
- Anpassung Schutzverordnung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Kantonale Denkmalpflege
Querverweis	S 7.2.2

Richtplanbeschluss **S 7.2.2 Förderung der Bauqualität**

Es sind Massnahmen zur Förderung einer hohen Bauqualität in den Ortsbilschutzgebieten zu prüfen. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Gestaltung der Umgebung.

Massnahmen

- Erarbeitung und Bereitstellung einer «Planungshilfe/Planungsleitlinie» zum Bauen in Ortsbilschutzgebieten prüfen
- Einberufung eines Gestaltungsbeirats prüfen

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Kantonale Denkmalpflege

S 7.3 Kulturobjekte

Ausgangslage	<p>Die Unterschutzstellung der bestehenden Kulturobjekte in der Schutzverordnung erfolgte vor mehr als 25 Jahren. Die Schutzverordnung wurde seither inhaltlich nicht mehr gesamthaft überarbeitet und inhaltlich überprüft.</p> <p>Eine aktuelle Gesamtschau, welche unter anderem auch die Belange des ISOS berücksichtigt, ist in der Überarbeitung des Inventars erfolgt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Inventars ist auch eine Überarbeitung der Schutzverordnung erforderlich.</p>
Ziele	<p>Mit einer Aktualisierung der Schutzverordnung soll der Erhalt wichtiger Zeitzeugen und herausragender Baudenkmäler sichergestellt und gezielt gefördert werden. Zugleich sollen mit einer aktuellen Grundlage klare Verhältnisse für alle Beteiligten geschaffen werden.</p>
Grundlagen	<p>Planungs- und Baugesetz (PBG)</p> <p>Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)</p> <p>Archäologisches Fundstelleninventar des Kantons St.Gallen</p> <p>Inventarisierung schützenswerter Industriebauten des Kantons St.Gallen</p> <p>Kantonaler Richtplan</p>

Richtplanbeschluss **S 7.3.1 Überprüfung Schutzverordnung**

Die Schutzverordnung ist basierend auf dem neuen Inventar gesamthaft zu überprüfen.

Massnahmen

- Aktualisierung Schutzverordnung (Kulturobjekte / Kulturgüter)
- Aufnahme der schützenswerten archäologischen Denkmäler in die Schutzverordnung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Kantonale Denkmalpflege Kantonsarchäologie

S 8 Siedlungsgestaltung

S 8.1 Freiraumgestaltung

Ausgangslage Ein qualitativ gutes und ausreichendes Angebot an öffentlichen Freiräumen innerhalb des Siedlungsgebiets ist wichtig für die Wohn- und Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen und Arbeitnehmenden. In einzelnen Quartieren ist das Freiraumangebot heute relativ gering. Die Gestaltung der öffentlichen Freiräume insbesondere im Zentrum und rund um den Bahnhof ist zum Teil wenig einladend. Mit der Einführung des Planungs- und Baugesetzes und den damit verbundenen Änderungen (v.a. Wegfall des grossen Grenzabstands und der Ausnützungsziffer) wird auch der Druck auf die privaten Freiräume steigen. Umso wichtiger erscheint die Sicherstellung genügender sowie qualitätvoller öffentlicher und privater Freiräume.

Qualitative, und klar gestalte Siedlungsränder wirken sich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild, die Vernetzung von Grün- und Lebensräumen sowie als Erholungs- und Lebensraum für die Bevölkerung aus. Sorgfältig gestaltete Siedlungsränder tragen zu einer guten Einbindung in die Landschaft bei und bezeichnen klar den Siedlungsrand. Die Siedlungsränder der Gemeinde weisen nicht überall die gewünschten Qualitäten und Funktionen auf. Insbesondere die Ortseingänge als räumlicher Auftakt in die Gemeinde sind nur schwach ausgebildet.

Ziele Die Gemeinde Degersheim verfügt über ein gutes Angebot an privaten und öffentlichen Freiräumen. Damit soll ein Beitrag zu einer hohen Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde geleistet werden. Sowohl die Qualität wie auch die Anzahl und Grösse der Freiräume ist für ein gutes Freiraumangebot mitentscheidend. In langfristiger Perspektive soll ein durchgängiges Freiraumnetz entstehen, dass sowohl die verschiedenen Plätze und Quartiere als auch die Frei- und Grünräume ausserhalb des Siedlungsgebiets in sinnvoller Art und Weise miteinander verbindet.

Richtplanbeschluss **S 8.1.1 Aufwertung der bestehenden Freiräume**

In Degersheim sind verschiedene Freiräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes vorhanden. Diese sind hinsichtlich der Aufenthaltsqualität, der Vernetzung und der Siedlungsbegrünung aufzuwerten.

Massnahmen

- Erarbeitung und Ausführung eines Freiraumkonzept

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde

Richtplanbeschluss **S 8.1.2 Richtlinie Wohnumfeldqualität**

Zur Gewährleistung einer guten Wohnumfeldqualität in Degersheim sind auf privatem Grund genügend qualitätvolle Freiräume erforderlich. Als Ergänzung zum Baureglement erarbeitet der Gemeinderat eine Richtlinie für die Wohnumfeldqualität.

Massnahmen

- Richtlinie erarbeiten
- Anpassung im Baureglement
- Mitwirkungsmöglichkeit für die Bevölkerung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Bevölkerung
	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)

Richtplanbeschluss

S 8.1.3 Platzgestaltung Zentrum

Zwischen Bahnhof und Hauptstrasse besteht heute eine räumliche Abfolge von öffentlichen Plätzen. Die Nutzung als öffentliche Aufenthalts- und Begegnungsräume spielt derzeit eine untergeordnete Rolle. Mit der Entwicklung des Bahnhofgebiets und der Sanierung und Neugestaltung des Bahnhofs ist die bestehende Platzgestaltung und Platzanordnung zu überprüfen. Im Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung im Bahnhofgebiet ist das öffentliche Freiraumangebot vor Ort zu optimieren. Dabei soll vor allem der Platz zwischen Post und Gemeinde als zentraler Dorfplatz gestärkt und gestalterisch aufgewertet werden. Der motorisierte Individualverkehr soll ortsverträglich gestaltet werden. Die Platzgestaltung beim Bahnhof ist mit der Bahnhofsanierung abzustimmen. Die künftige Ausgestaltung und Lage des Bahnhofplatzes ist aktuell noch offen. Die Verbindungsachsen zwischen den öffentlichen Plätzen sollen fussgänger- und velofreundlich gestaltet werden. Zudem ist eine attraktive Anbindung vom Bahnhof in die Quartiere sicherzustellen.

Zur Gewährleistung einer guten Wohnumfeldqualität in Degersheim sind auf privatem Grund genügend qualitätvolle Freiräume erforderlich. Als Ergänzung zum Baureglement erarbeitet der Gemeinderat eine Richtlinie für die Wohnumfeldqualität.

Massnahmen

- Weiterentwicklung bestehender Studien
- Projekterarbeitung / Landerwerb
- Strassenklassierung falls nötig anpassen
- Situativ Zonierung überprüfen (Umzonung zu Verkehrsfläche oder Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
	Schweizerische Südostbahn (SOB)
	Busbetreiber
	Kantonales Tiefbauamt (TBA)
Querverweis	S 6.2.1
	V 3.1.1
	V 3.1.2
	V 5.1.1
	V 5.2.1
	V 5.2.2

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiet

Ausgangslage Im bestehenden, rechtskräftigen Zonenplan sind verschiedene Flächen dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Das übrige Gemeindegebiet umfasste bisher Gebiete, die für eine spätere bauliche Entwicklung vorgesehen oder bei denen keine bestimmte Nutzung zugewiesen waren. Das übrige Gemeindegebiet ist keine Bauzone.

Das kantonale Planungs- und Baugesetz, das im Oktober 2017 in Kraft getreten ist, ist dieser Grundnutzungstyp nicht mehr vorgesehen. Die Ausscheidung von solchen Zonen ist künftig nicht mehr möglich. Sämtliche Flächen dieses Grundnutzungstyps sind mit der Revision des Zonenplans in eine andere Zone zu überführen.

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz besteht zudem neu die Möglichkeit, überlagernde Schutz- und Freihaltezonen auszuscheiden. Diese Möglichkeit bestand bislang nicht. Im Einzelfall kann es sich als zweckmässig erweisen, die bestehende Grundnutzung zugunsten der Landwirtschaft anzupassen. Im Gegenzug wäre dann eine überlagernde Schutz- oder Freihaltezone auszuscheiden.

Ziele Mit der Richtplanung werden die Absichten für die kurz-, mittel- und langfristige Siedlungserweiterung klar definiert. Übriges Gemeindegebiet, welches nicht der baulichen Entwicklung der nächsten 15 Jahre dient, ist einer Nichtbauzone zuzuführen. Gleiches gilt auch für die langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete. Sie sind erst bei ausgewiesenem Bedarf in eine Bauzone zu überführen. Mit der Revision des Zonenplans sind zudem die Grünzonen zu überprüfen. Ausserhalb der Bauzone ist zu prüfen, ob der Zonenzweck auch mit einer überlagernden Zone gewährleistet werden kann.

Grundlagen Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss **L 1.1.1 Rückführung ins Landwirtschaftsgebiet**

Das übrige Gemeindegebiet ist dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen.

Massnahmen

- Umzonung im Rahmen der Gesamtrevision des Zonenplans

Zeithorizont kurzfristig
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinde

Richtplanbeschluss

L 1.1.2 Kuppenschutz Wannen

Das Gebiet Wannen ist dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Der Kuppenschutz ist mit einer Zonenüberlagerung sicherzustellen.

Massnahmen

- Zonenplanänderung

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinde

L 1.2 Intensivlandwirtschaft

Ausgangslage	<p>Intensivlandwirtschaftszonen zeichnen sich dadurch aus, dass in den vorgesehenen Gebieten Bauvorhaben als zonenkonform bewilligt werden können, die über eine innere Aufstockung hinausgehen. Sie bieten damit die Möglichkeit für eine überwiegende oder ausschliessliche bodenunabhängige Produktion. Mit diesem Instrumentarium beabsichtigte der Bund ein Instrumentarium zu schaffen, um den wachsenden Herausforderungen in der Landwirtschaft entgegenzutreten.</p> <p>Verschiedene ortsansässige Betriebe haben Bedarf für eine Intensivlandwirtschaftszone angemeldet. Verschiedene Landwirte können keine Aufstockung des Betriebs vornehmen, da ihnen die nötigen Möglichkeiten für eine Zupacht fehlen. Die Gemeinde hat aufgrund des örtlichen Bedarfs und auf Basis der Kriterien des kantonalen Richtplans aus raumplanerischer Perspektive mögliche, geeignete Standorte im Gemeindegebiet untersucht. Die Standorte Ifang / Hinterschwil haben sich aus raumplanerischer Sicht und angesichts des ausgewiesenen Bedarfs als besonders geeignet für die Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone erwiesen. Der Standort Hinterschwil ist seit September 2019 als ILZ ausgewiesen - am Standort Ifang erfolgten bisher keine Änderungen.</p>
Ziele	<p>Eine existenzsichernde Produktion stellt zunehmend eine Herausforderung im landwirtschaftlichen Marktumfeld dar. Der Gemeinderat ist bestrebt, gute Rahmenbedingungen für die Landwirte bereitzustellen. Die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen stellt grundsätzlich aber ein Sonderfall dar und kommt nur in besonderen Fällen zur Anwendung. Bei der Ausscheidung berücksichtigt der Gemeinderat das Konzentrationsprinzip.</p>
Grundlagen	<p>Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonaler Richtplan Kommunale Landschaftsanalyse</p>

Richtplanbeschluss **L 1.2.1 Intensivlandwirtschaftszone Ifang**

In Degersheim ist aktuell nur der Standort Ifang zur Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone geeignet. Eine Umzonung erfordert das Vorliegen eines bewilligungsfähigen Projektes. Eine gute Einfügung ins Orts- oder Landschaftsbild ist Voraussetzung.

Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Sondernutzungsplanung bei Vorliegen eines bewilligungsfähigen Projekts

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Landbewirtschaftler und Landbewirtschaftlerinnen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
Querverweis	L 2.1.1 L 3.1.1 L 3.2.6 I 3.1.1 V 4.1.2

L 2 Natur und Landschaft

L 2.1 Natur- und Landschaftsschutz

Ausgangslage Die Gemeinde Degersheim verfügt über eine grosse Vielfalt an erhaltenswerten Natur- und Landschaftsräumen. Der Erhalt und die Vernetzung der verschiedenen Lebensräume ist für die Biodiversität und die Erfüllung der Ökosystemdienstleistungen (z.B. Blütenbestäubung, Frischwasserproduktion) von grosser Bedeutung. Mit dem Landschaftsschutz sollen wertvolle Kultur- und Naturlandschaften im Sinne des Heimatschutzes und als Erholungsräume bewahrt werden.

Ziele Die wertvollen Natur- und Landschaftsräume von besonderer Schönheit, Eigenart oder Bedeutung sind in ihrem Bestand zu schützen. Einzelobjekte, die für den Naturschutz, die Vernetzung oder Siedlungs- und Landschaftsgestaltung einen besonderen Wert aufweisen, sind zu bewahren. Zum Erhalt und Förderung der Biodiversität wird eine Vernetzung der verschiedenen Lebensräume unterstützt. In intensiv genutzten Gebieten sorgt die Gemeinde zudem für den ökologischen Ausgleich.

Grundlagen Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss **L 2.1.1 Überprüfung Schutzverordnung**

Die Schutzverordnung ist im Bereich Natur und Landschaft veraltet. Einzelne wertvolle Objekte / Landschaften fehlen (z.B. Gebiet Wolfensberg) und sind gegebenenfalls in die Schutzverordnung aufzunehmen. Bestehende Objekte / Landschaften sind auf ihre Schutzwürdigkeit hin zu überprüfen. Eine Gesamtüberarbeitung der Schutzverordnung ist angezeigt.

Massnahmen

- Gesamtüberarbeitung der Schutzverordnung
- Anpassung Zonenplan bei Bedarf (Schutzzonen)
- Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und Nachbarkantonen in den Grenzgebieten (z.B. Glatt-Wissenbach)

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) Nachbargemeinden Fachstelle Natur und Landschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden Grundeigentümerschaft Umweltverbände Bevölkerung
Querverweis	L 1.2.1

Richtplanbeschluss

L 2.1.2 Vernetzung und Landschaftsqualität

Der Bund stellt mit den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen ein Instrumentarium zur Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet bereit. Die Landwirte leisten mit der Pflege des Kulturlandes und von ökologischen Ausgleichsflächen einen Beitrag für die Allgemeinheit. Die Beiträge des Bundes dienen mitunter auch als finanzielle Abgeltung für die Produktion von sogenannten «gemeinwirtschaftlichen Leistungen», die durch den Markt nicht abgegolten werden (Marktversagen). Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge ermöglichen zudem einen finanziellen Zustupf für interessierte Landwirte. Entsprechende Beiträge sind aber nur im Rahmen von örtlichen oder überörtlichen Projekten möglich. Verschiedene Nachbargemeinden (u.a. Neckertal und Flawil) verfügen bereits über entsprechende Gesamtkonzepte. Degersheim verfolgt ein Vernetzungsprojekt mit Flawil.

Massnahmen

- Vernetzungskonzept mit Flawil weiterverfolgen
- Einbezug / Bedarfsabklärung bei Landwirten

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Landbewirtschaftler und Landbewirtschaftlerinnen
	Nachbargemeinden
	Landwirtschaftsamt
Querverweis	L 1.2.1

L 2.2 Belastete Standorte

Ausgangslage	Der Kataster für belastete Standorte (KBS) zeigt Gebiete mit bestehenden Bodenbelastungen auf. Er ist über das gesamte Kantonsgebiet vorhanden und wird laufend vom Kanton nachgeführt. Der Kataster zeigt nebst dem Standort auch die Dringlichkeit von möglichen Massnahmen auf. Bei einem Grossteil der Flächen besteht keine unmittelbare Gefährdung für Mensch und Umwelt. Massnahmen sind somit nicht dringlich und können bei Vorliegen eines Bauvorhabens umgesetzt werden. Bei einigen Standorten besteht Untersuchungsbedarf.
Ziele	Die Umwelt und die Bevölkerung sind vor schädigenden Einwirkungen durch Altlasten zu schützen. Zur Sicherstellung des Schutzes sind Massnahmen abgestimmt auf die jeweilige Gefährdung zeitgerecht zu ergreifen.

Richtplanbeschluss	L 2.2.1 Untersuchung und Überwachung von KBS-Standorten
	KBS-Standorte, von denen möglicherweise eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, sind nach der Priorisierung gemäss KBS zu untersuchen. Wenn nötig, sind entsprechende Schutzmassnahmen vorzunehmen.

Massnahmen

- Standortuntersuchung

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Grundeigentümerschaft
Beteiligte	Amt für Umwelt und Energie (AFU) Gemeinde
Querverweis	L 1.2.1

L 3 Gewässer und Naturgefahren

L 3.1 Gewässerraum

Ausgangslage	Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Ausscheidung des Gewässerraums für oberirdische Gewässer. Mit der Festlegung des Gewässerraums sollen folgende Funktionen gewährleistet werden: <ul style="list-style-type: none"> - die natürlichen Funktionen der Gewässer - den Schutz vor Hochwasser - die Gewässernutzung.
Ziele	Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe mit dem neuen Planungs- und Baugesetz den Gemeinden übertragen. Die Gemeinde Degersheim hat bislang noch keine flächendeckende Gewässerraum-festlegung vorgenommen. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt in der kommunalen Nutzungsplanung nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung.
Grundlagen	Gewässerschutzgesetz (GSchG) Gewässerschutzverordnung (GSchV) Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss **L 3.1.1 Festlegung Gewässerraum**

Die Gewässerräume sind rechtlich zu sichern.

Massnahmen

- Sicherung der Gewässerräume gemäss den geltenden Richtlinien
- Überprüfung und Anpassung bestehender Sondernutzungspläne

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Amt für Wasser und Energie (AWE) Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
Querverweis	L 1.2.1

L 3.2 Schutz vor Naturgefahren

Ausgangslage	Der Kanton St.Gallen hat jüngst die flächendeckende Ermittlung der bestehenden Naturgefahren abgeschlossen. In der Gemeinde Degersheim liegt auch bereits schon ein Massnahmenkonzept zum Umgang mit den Naturgefahren vor. Nebst organisatorischen und baulichen Massnahmen kann auch die Nutzungsplanung der Gemeinde wesentlich dazu beitragen, das Schadenpotenzial von gravitativen Naturgefahren zu minimieren. Naturgefahren sind deshalb in jeder räumlichen Planung zu berücksichtigen.
Ziele	Die ausgewiesenen Naturgefahren sind im Rahmen der Ortsplanung zu berücksichtigen. Wo präventive Massnahmen nicht möglich sind, sollen die bestehenden Schutzdefizite mit zweckmässigen baulichen und organisatorischen Massnahmen mittel- bis langfristig behoben werden. Die Priorisierung einzelner Massnahmen richtet sich dabei vorderhand nach der Grösse des Schadenpotentials und der Verhältnismässigkeit einzelner Massnahmen resp. deren Finanzierbarkeit.
Grundlagen	Gefahrenkarte Massnahmenkonzept Naturgefahren Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss **L 3.2.1 Umgang mit Naturgefahren**

Die Naturgefahrenkarte liefert wichtige Hinweise, ob ein Grundstück von Naturgefahren betroffen ist. Sie hat keine grundeigentümergebundene Wirkung. Durch Verfügung ist im Einzelfall festzustellen, ob sich Grundstücke innerhalb eines Gefahrengebiets befinden. Eine Aufnahme der Gefahrenzonen in den Zonenplan wird nicht angestrebt.

Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss **L 3.2.2 Taabach**

Der Taabach verläuft im oberen Abschnitt des Siedlungsgebiets eingedolt. Aufgrund zu geringer Kapazitäten besteht eine mittlere Hochwassergefahr. Der dringendste Handlungsbedarf besteht im unteren Teil des eingedolten Bachlaufs. Aufgrund der heutigen Bachführung ist eine Bebauung der bestehenden Landreserve beim Schulhaus zudem nicht möglich.

Massnahmen

- Erarbeitung Hochwasserschutzprojekt

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Amt für Wasser und Energie (AWE) Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss **L 3.2.3 Hermelibach / Hetterenbach**

Der Durchlass des Hetterenbach ist deutlich zu klein. Ein massgeblicher Teil des Siedlungsgebiets in Wolfertswil wird folglich durch Hochwasser gefährdet (mittlere Gefährdung). Im Massnahmenkonzept Naturgefahren sind verschiedene Sanierungsvarianten aufgezeigt. Der Raum für die verschiedenen Varianten ist freizuhalten, bis ein konkretes Projekt für die Bachsanierung vorliegt.

Massnahmen

- Erarbeitung Hochwasserschutzprojekt

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Amt für Wasser und Energie (AWE)

Richtplanbeschluss **L 3.2.4** **Fuchsackerbach**

Im Bereich der Lista besteht eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser. Im Massnahmenkonzept wird eine Offenlegung auf einem Teilabschnitt vorgeschlagen. Da im vorliegenden Fall die Gewässeröffnung nicht überall zielführend ist, soll punktuell auch durch bauliche Massnahmen (z.B. Objektschutz, Mulde, Strassenabfluss) das Eindringen von Wasser in die Bauten verhindert werden.

Massnahmen

- Erarbeitung Hochwasserschutzprojekt

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Amt für Wasser und Energie (AWE)

Richtplanbeschluss **L 3.2.5** **Wolfensbergbächli**

Beim Wolfensbergbächli ist ein Gefahrenpotential vorhanden, jedoch kleinflächig und mit geringer Fliesstiefe. Eine partielle Offenlegung könnte jedoch zusätzlich einen ökologischen und erholungsfunktionalen Mehrwert bringen. Zudem sind aufgrund des baulichen Zustands der Eindolung in naher Zukunft Massnahmen nötig.

Massnahmen

- Erarbeitung Hochwasserschutzprojekt

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Querverweis	S 6.5.1 V 4.1.4

Richtplanbeschluss L 3.2.6 Wannenbach

Der Wannenbach liegt ausserhalb des Baugebiets und quert im Gebiet Ifang die Hauptstrasse. Eine Ausdolung wurde bereits geprüft. Aufgrund der tiefen Lage der Eindolung ist aktuell keine Offenlegung möglich. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Hauptstrasse ist eine Offenlegung erneut zu prüfen.

Massnahmen

- Sanierung der Hauptstrasse

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Amt für Wasser und Energie (AWE)
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Gemeinde
Querverweis	L 1.2.1

Richtplanbeschluss L 3.2.7 Rutschgebiete innerhalb der Bauzone

Bei bestehenden Rutschgebieten innerhalb der Bauzone (Lindenhof, Sonnenberg, Bühlstrasse, Hinterschwil) sind im Zusammenhang mit der Überbauung Massnahmen zur Hangstabilisierung resp. Objektschutzmassnahmen zu prüfen.

Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Grundeigentümerschaft
Beteiligte	Gemeinde Amt für Wasser und Energie (AWE)
Querverweis	S 6.4.1 S 6.4.2

V 1 Allgemeine Entwicklungsstrategie

V 1.1 Mobilitätsangebot

Ausgangslage	Die Gemeinde verfügt mit den Bahn- und Busanschlüssen nach St. Gallen, Wattwil, Herisau, St.Peterzell und Flawil über eine gute Anbindung an die Region und das übergeordnete Verkehrsnetz. Die ÖV-Verbindungen in den Randbereichen sind teilweise jedoch ungenügend und müssen verbessert werden. Das Fuss- und Radwegnetz der Gemeinde weist verschiedenen Lücken und Schwachstellen auf. Die Verbindungen entlang der Hauptstrasse sind nicht attraktiv gestaltet und werden durch den MIV belastet.
Ziele	Zur Förderung der umweltverträglichen Mobilität soll der Fokus verstärkt auf die Entwicklung von alternativen, umweltfreundlichen Mobilitätsangeboten gelegt werden. Zu diesem Zweck sollen auch die Wegnetze des Umweltverbunds (Bahn-, Rad-, Fusswege) gezielt verbessert werden.

Richtplanbeschluss **V 1.1.1 Verbesserung des Mobilitätsangebots**

Mittels zweckmässigen und örtlich angepassten Massnahmen wird die umweltverträgliche Mobilität in der Gemeinde gefördert.

Massnahmen

- Förderung des Umweltverbunds und alternativen Mobilitätsangeboten (z.B. im Baureglement)
- Berücksichtigung des Mobilitätsangebotes in der Gestaltung des öffentlichen Raums (z.B. Erstellung von Abstellanlagen)
- Erhöhte Anforderungen bezüglich der Mobilität in der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen

Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde

V 2 Motorisierter Individualverkehr

V 2.1 Erschliessung

Ausgangslage	Die politische Gemeinde muss gemäss Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes die Bauzonen zeitgemäss, wenn nötig in Etappen erschliessen. Zur Planung der verschiedenen Etappen ist ein Erschliessungsprogramm zu erarbeiten. In der Gemeinde Degersheim ist ein Grossteil der bestehenden Baulandreserven bereits erschlossen. Nicht erschlossen ist bislang einzig der Lindenhof sowie die grosse Obstwiese in Wolfertswil. Kurzfristig sind genügend Baulandreserven verfügbar. Mittel- bis langfristig sind auch die übrigen Flächen zu erschliessen. In einzelnen Gebieten drängen sich zudem Optimierungen an der bestehenden Erschliessung auf.
Ziele	Die Gemeinde Degersheim verfügt über ein effizient ausgestaltetes und sicheres Strassennetz. Die Gestaltung ist abgestimmt auf die jeweilige Gebietsnutzung. Die Bedürfnisse sämtlicher Verkehrsteilnehmer sind bei der Gestaltung zu berücksichtigen.
Grundlagen	Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss	V 2.1.1 Unterdorfstrasse
	Die bestehende Lage der Unterdorfstrasse erschwert heute eine effiziente Neubebauung im östlichen Teil des Bahnhofgebiets. Die Strassenführung ist zu überprüfen und im Zuge einer Neuüberbauung anzupassen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Strassenführung in Detailstudien überprüfen (Verlagerung oder Sackgasse prüfen) • Raumsicherung mittels Sondernutzungsplan wenn nötig

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 6.2.1

Richtplanbeschluss **V 2.1.2 Erschliessung Lindenhof**

Das Gebiet Lindenhof ist abgestimmt auf die konkrete Bebauung zu erschliessen. Die Haupteerschliessung erfolgt von der Wolfhagstrasse. Die erste Bautiefe kann über die Hauptstrasse erschlossen werden. Eine Erschliessung von Osten über den Lindenhofweg ist nur in untergeordnetem Masse möglich. Die Erschliessung des Areals ist erst vorzunehmen, wenn die Bebaubarkeit durch die Grundeigentümer belegt wurde und die Erhältlichkeit des Baulands sichergestellt ist.

Massnahmen

- Berücksichtigung im Erschliessungsprogramm

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 6.4.1

Richtplanbeschluss **V 2.1.3 Erschliessung Nutzungsreserve Wolfertswil**

Die Erschliessung der Reservefläche in Wolfertswil erfolgt in Abstimmung zur geplanten Bebauung von der Hauptstrasse. Der nötige Platz für die Erschliessung ist hierfür freizuhalten.

Massnahmen

- Berücksichtigung im Erschliessungsprogramm
- Teilstrassenplan erarbeiten und Zonenplan anpassen

Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Kantonales Tiefbauamt (TBA)
Querverweis	S 6.4.4

Strassenraumgestaltung

Ausgangslage	Das Ortszentrum von Degersheim ist heute stark geprägt durch den Verkehr. Nebst dem innerörtlichen Verkehr durchquert auch der Durchgangsverkehr das Ortszentrum von Degersheim. Die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs und der angrenzenden Nutzungen sind teilweise zu wenig berücksichtigt. Die Aufenthaltsqualität entlang der Hauptstrasse ist im gesamten Siedlungsgebiet relativ gering. Die Verkehrsachsen in Wolfertswil sind auch überwiegend auf die Bedürfnisse des motorisierten Verkehrs ausgerichtet. Das Verkehrsaufkommen ist hier jedoch ortsverträglicher als in Degersheim.
Ziele	Mit einer Aufwertung und Gestaltung des Strassenraums soll die Attraktivität in Degersheim gesteigert werden. Der öffentliche Strassenraum soll als Lebens- und Begegnungsraum weiterentwickelt werden.

Richtplanbeschluss **V 2.1.4 Gestaltung der Hauptstrasse**

Die Hauptstrasse von Degersheim ist mit geeigneten Massnahmen gestalterisch aufzuwerten und zu beleben. Die Ortsdurchfahrt ist siedlungsverträglich auszugestalten und die Aufenthaltsqualität im Dorfkern zu erhöhen. Die Bedürfnisse des Fuss- und Radverkehrs und die Ansprüche angrenzender Nutzungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Kantonales Betriebs- und Gestaltungskonzept und umsetzen
- Zur Aufwertung der Hauptstrassenabschnitte welche nicht im kantonalen BGK enthalten sind, sollen weitere Betriebs- und Gestaltungskonzepte erstellt werden, welche den jeweiligen Anforderungen Rechnung tragen.

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Kantonales Tiefbauamt (TBA)
Beteiligte	Gemeinde
Querverweis	S 2.1.2 V 3.1.2

Richtplanbeschluss **V 2.1.5 Gestaltung Bahnhofstrasse**

Die Lage und Gestaltung der Bahnhofstrasse ist abhängig von der künftigen Bahnhofsgestaltung. Mit der Sanierung des Bahnhofs ist nötigenfalls eine Neugestaltung vorzunehmen. Der Zugang von Westen zum Bahnhof ist insbesondere für den Langsamverkehr attraktiver zu gestalten (z.B. durch Begrünung, sichere und breite Wege etc.). Ein attraktiver Bahnhof ist nicht zuletzt auch ein Aushängeschild für die Gemeinde.

Massnahmen

- Weiterentwicklung der bestehenden Studien (Betriebs- und Gestaltungskonzept)
- Klassierung auf Gestaltungskonzept abstimmen

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Südostbahn (SOB)
Querverweis	S 6.2.1 V 5.1.1 V 3.1.1

Richtplanbeschluss **V 2.1.6 Ortseingänge**

Die Ortseingänge nach Degersheim sind wahrnehmbar zu gestalten. Eine geeignete Gestaltung trägt zur Reduktion der Fahrgeschwindigkeit bei. Der Ortseingang in Hinterschwil aus Fahrtrichtung Wolfertswil ist zudem gestalterisch aufzuwerten.

Massnahmen

- Gestalterische / bauliche Massnahmen prüfen

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinde
Beteiligt	Kantonales Tiefbauamt (TBA)

V 3 Öffentlicher Verkehr

V 3.1 ÖV-Angebot

Ausgangslage	Eine gute ÖV-Anbindung ist ein massgeblicher Faktor für die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort. Eine angemessene ÖV-Erschliessung bildet zudem die Voraussetzung für künftige Neueinzonungen. Der Bahnhof bildet heute den Hauptangelpunkt des ÖV-Angebots in der Gemeinde. Vor allem die gute Anbindung an St.Gallen und Herisau ist mit einem Halbstundentakt attraktiv. Die Aufhebung des Halts des Voralpen-Express war für die Gemeinde allerdings einschneidend. Die Situierung der bestehenden Bushaltestellen ist heute nicht optimal auf die bestehende Nachfrage ausgerichtet.
Ziele	Der öffentliche Verkehr soll an Attraktivität gewinnen. Das vorhandene Angebot ist zu diesem Zwecke zu optimieren und nach Möglichkeit zielorientiert auszubauen.

Richtplanbeschluss

V 3.1.1 Sanierung Bahnhof

Damit eine behindertengerechte Gestaltung des Bahnhofs gewährleistet werden kann, ist in den kommenden Jahren eine Sanierung des Bahnhofs nötig. Angesichts der erfolgten Einstellung des Schalterbetriebs wird das Bahnhofgebäude für den Bahnbetrieb zudem nicht mehr benötigt. Für die Sanierung ist auf Basis der Ergebnisse des Studienauftrages «Entwicklung Bahnhofgebiet Degersheim» ein Projekt zu erarbeiten, das die künftige Organisation des Bahnhofs aufzeigt. Die Neugestaltung des Bahnhofs hat in Abstimmung mit den übrigen Entwicklungsabsichten im Bahnhofgebiet zu erfolgen.

Massnahmen

- Bauprojekt erarbeiten auf Basis des Studienauftrags
- Teilzonenplan-, Sondernutzungsplan- und Teilstrassenplanverfahren sofern nötig

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Schweizerische Südostbahn (SOB)
Beteiligte	Gemeinde Busbetreiber Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 6.2.1 V 1.2.5 V 3.1.2 V 5.1.1 V 5.2.2

Richtplanbeschluss

V 3.1.2 Bushaltestellen

Die Lage der bestehenden Bushaltestellen ist zu überprüfen. Eine bessere Ausrichtung auf das bestehende Nachfragepotential ist anzustreben. An den bezeichneten Stellen ist der Raum für mögliche neue Bushaltestellen freizuhalten.

Massnahmen

- Anzahl und Lage der Bushaltestellen prüfen
- Projekte erarbeiten

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Amt für öffentlichen Verkehr (AöV)
Beteiligte	Gemeinde Busbetreiber Kantonales Tiefbauamt (TBA)
Querverweis	S 8.1.3 V 2.1.4 V 2.1.5 V 3.1.1

V 4 Fuss, Wander- und Radwegnetz

V 4.1 Ergänzung Langsamverkehrsnetz

Ausgangslage	Das bestehende Langsamverkehrsnetz weist verschiedene Lücken und mancherorts auch Schwachstellen auf. Das Wanderwegnetz ist gut ausgebaut und dient nicht nur der lokalen Bevölkerung, sondern wird rege auch von Tagestouristen genutzt.
Ziele	Das Verkehrsnetz für Fussgänger und Velofahrer ist sicher und attraktiv ausgestaltet. Den Schulwegen ist bei der Gestaltung des Verkehrsraums besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
Grundlagen	Schwachstellenanalyse Radwegnetz Kanton St.Gallen

Richtplanbeschluss

V 4.1.1 Verbesserung Fuss- und Radwegnetz

Degersheim wird ab der 5. Generation des Agglomerationsprogrammes in den Perimeter St. Gallen-Bodensee aufgenommen. Im Zuge dessen muss eine Schwachstellenanalyse für das Langsamverkehrsnetz durchgeführt werden. Anhand der Schwachstellenanalyse sollen an den notwendigen Netzstellen sowohl Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit also auch zur Gestaltung / Attraktivität vorgenommen werden.

Massnahmen

- Erstellen einer Schwachstellenanalyse
- Priorisierung und Behebung der Schwachstellen

Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kantonales Tiefbauamt (TBA) Gemeinde Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss **V 4.1.2 Verbindung Wolfertswil - Degersheim**

Die Verbindung zwischen Wolfertswil und Degersheim weist verschiedene Schwachstellen auf (lineare und in Knotenbereichen). Insbesondere fehlt heute ein durchgehend markierter Radstreifen. Da die Verbindung örtlich ohnehin schon einen geringen Ausbaugrad aufweist, ist ein separater Rad-/Gehweg (einseitig) vorzusehen.

Massnahmen

- Projekterarbeitung / Landerwerb

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Kantonales Tiefbauamt (TBA)
Beteiligte	Gemeinde Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss **V 4.1.3 Verbindung Degersheim - Herisau**

Die Radverbindung zwischen Degersheim und Herisau weist verschiedene Schwachstellen auf. Die Verbindung ist sicher und attraktiv für den Radverkehr zu gestalten.

Massnahmen

- Projekterarbeitung

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Kantonales Tiefbauamt (TBA)
Beteiligte	Gemeinde Grundeigentümerschaft

Richtplanbeschluss **V 4.1.4 Fussweg Kähbach / Wolfensbergbächli**

Um die westlichen Quartiere besser an den Bahnhof anzubinden, ist eine neue Langsamverkehrsverbindung entlang des Kähbachs und dem künftig ausgedolten Wolfensbergbächli zu prüfen. Der Raum für eine entsprechende Verbindung ist freizuhalten.

Massnahmen

- Berücksichtigung im Rahmen von Baugesuchen
- Projekterarbeitung / Landerwerb

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Kantonales Tiefbauamt (TBA)
Beteiligte	Gemeinde Grundeigentümerschaft
Querverweis	L 3.2.5

Richtplanbeschluss **V 4.1.5 Lindenhof**

Für die Fussgänger und Velofahrer ist im Rahmen einer Neuüberbauung eine direkte Anbindung vom Lindenhof an die Feldstrasse vorzunehmen.

Massnahmen

- Berücksichtigung in Überbauungs- und Erschliessungsstudie
- Raumsicherung mittels Sondernutzungsplan

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 6.4.1

V 5 Ruhender Verkehr

V 5.1 Öffentliche Parkplätze

Ausgangslage	Die Parkplatzsituation in Wolfertswil ist mit dem bestehenden öffentlichen Parkplatzangebot heute gut gelöst, aber nicht gesichert. Auch bei den vorhandenen Intensiverholungsnutzungen besteht ein hinreichendes Angebot. Eine Herausforderung stellt demgegenüber der Umgang mit dem ruhenden Verkehr im Zentrum von Degersheim dar. Die vorhandenen Parkierungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend und führen zu wildem Parkieren.
Ziele	Es wird eine ortsverträglichere Ausgestaltung des ruhenden Verkehrs angestrebt. Mit einem hinreichenden und zweckmässig angeordneten Parkraumbangebot wird zugleich möglichem Suchverkehr vorgebeugt und eine gute Zugänglichkeit zu den Gewerbenutzungen ermöglicht.

Richtplanbeschluss	V 5.1.1 Öffentliches Parkieren im Zentrum <p>Im Zentrum und am Bahnhof besteht bezüglich der Anordnung und Ausgestaltung der Parkierung ein Verbesserungspotential. Durch gezielte Massnahmen könnte die Qualität als Aufenthalts- und Begegnungsraum gestärkt werden. Das Parkraumkonzept ist mit dem Entwicklungskonzept für das Bahnhofsgelände abzustimmen.</p> <p>Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von weiteren Parkierungsflächen im Zentrum Degersheim und Wolfertswil überprüfen. • Unterirdische Parkierung bei Neuüberbauungen prüfen • Parkraumkonzept entlang Hauptstrasse, bei Gemeinde / Post und am Bahnhof überprüfen • Genügende Alternativen zum motorisierten Individualverkehr anbieten (u.a. Veloabstellplätze, E-Bike Abstellplätze)
--------------------	---

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Schweizerische Südostbahn (SOB) Post Gewerbebetriebe
Querverweis	S 6.2.1 S 8.1.3 V 2.1.4 V 2.1.5 V 3.1.1

V 5.2 Abstellanlagen für Zweiräder

Ausgangslage	Im Zentrum und im Umfeld von publikumsintensiven Nutzungen ist ein gutes Angebot an Abstellanlagen für Zweiräder besonders wichtig. Im Zentrum von Degersheim sind heute nur wenige öffentliche Abstellplätze für Zweiräder vorhanden. Mit der weiteren Verbreitung von E-Bikes wird das Velofahren in Degersheim trotz der bestehenden Topographie an Attraktivität gewinnen.
Ziele	In Gebieten mit hoher Publikumsfrequenz ist ein attraktives Angebot an Zweiradabstellanlagen verfügbar. Auch im privaten und gewerblichen Umfeld werden die Bedürfnisse des Langsamverkehrs mitberücksichtigt.

Richtplanbeschluss **V 5.2.1 Veloabstellplätze Zentrum**

Im Zentrum im Nahbereich von Post und Gemeinde sind zusätzliche Veloabstellmöglichkeiten bereitzustellen.

Massnahmen

- Prüfung von Anordnungsmöglichkeiten im Rahmen der Studie zur Bahnhofentwicklung

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligt	Grundeigentümerschaft
Querverweis	S 8.1.3

Richtplanbeschluss **V 5.2.2 Bike + Ride Bahnhof**

Das bestehende Abstellangebot für Zweiräder ist mit der Entwicklung des Bahnhofgebiets zu optimieren.

Massnahmen

- Berücksichtigung im Rahmen der Studie zur Bahnhofentwicklung
- Vertiefung mittels Detailstudien für den Bahnhof

Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Schweizerische Südostbahn (SOB)
Beteiligte	Gemeinde
Querverweis	S 8.1.3 V 3.1.1

I 1 Siedlungsausstattung

I 1.1 Freizeit, Aufenthalt und Erholung

Ausgangslage	Die Gemeinde Degersheim verfügt über ein breites Freizeitangebot, das verschiedene Nutzerbedürfnisse von klein bis gross abdeckt. Im Sommer wird vor allem das Schwimmbad sowie das Wanderangebot rege genutzt. Im Winter steht für die lokale Bevölkerung und den Tagestourismus ein Skilift und ein Loipenangebot zur Verfügung. Das kulturelle und sportliche Angebot wird vor allem durch die örtlichen Vereine gestaltet. Innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets stellt die Gemeinde verschiedene Naherholungsangebote (z.B. Spielplätze, Fussballplatz) für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Ein Grossteil der Quartiere verfügt über ein gutes und ausreichendes Angebot an Naherholungsräume. In einzelnen Quartieren besteht noch Verbesserungspotential. Die bestehenden Rechtsgrundlagen nehmen aber auch Private in die Pflicht. Bei der Erstellung von grösseren Wohnüberbauungen sind angemessene und den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer angepasste Spiel- und Begegnungsbereiche durch die Grundeigentümer bereitzustellen.
Ziele	Degersheim verfügt künftig flächendeckend über ein vielfältiges und ausreichendes Angebot an Aufenthalts-, Freizeit- und Erholungsanlagen. Das Angebot ist in allen Quartieren genügend und auf die jeweilige Nutzung und Nutzungsinintensität abzustimmen. Die Erreichbarkeit mit attraktiven und sicheren Wegen ist insbesondere bei Einrichtungen für Kinder sichergestellt.
Grundlagen	Planungs- und Baugesetz (PBG) Baureglement

Richtplanbeschluss	I 1.1.1 Freiraum- und Naherholungsangebot
	In den mittleren bis dicht bebauten Gebieten sind im Zusammenhang von Neuüberbauungen ein ausreichendes Freiraum- und Naherholungsangebot vorzusehen. Dies gilt insbesondere für Arealentwicklungsgebiete.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Auflagen in Sondernutzungsplänen • Bestehende Regelung im Baureglement überprüfen

Zeithorizont	laufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Grundeigentümerschaft
Beteiligte	Gemeinde
Querverweis	S 6.4.1 S 1.3.1

Richtplanbeschluss

I 1.1.2 Erhalt der Wälder

Wälder sind wichtige Naherholungsgebiete für die Bevölkerung. Entsprechend sollen diese erhalten werden.

Zeithorizont

laufend

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Grundeigentümerschaft

Beteiligte

Gemeinde

I 2 **Tourismus**

I 2.1 **Stärkung des Tourismus**

Ausgangslage Die landschaftlichen Qualitäten von Degersheim sind sowohl für die Naherholung der Bevölkerung und Arbeitnehmenden als auch für den Tourismus eine wichtige Voraussetzung. Dies beinhaltet die Intensiverholungsgebiete, die landschaftsprägenden Elemente sowie die unverbauten Ausblicke in die Landschaft.

Mit den Freizeitanlagen in Form von Wanderwegen, Biketouren, Skilift, Loipen, Heilkräuterpfad etc. verfügt die Gemeinde zudem über ein attraktives Sommer- und Winterangebot, welches momentan besonders für den Tagestourismus ausgelegt ist. Mit der Villa Donkey ist es gelungen, den Wochentourismus in der Gemeinde zu stärken.

Ziele Der Tourismus in der Gemeinde soll gestärkt werden.

Richtplanbeschluss **I 2.1.1 Erweiterung des Angebots und gezielte Vermarktung**

Das bestehende Naherholungs- und Tourismusangebot ist zu pflegen und beizubehalten. Mittels innovativer Erweiterungen und einer gezielten Vermarktung ist der Tourismus gezielt zu stärken.

Massnahmen

- Stärkere Vermarktung des bestehenden Angebots
- Gespräch bezüglich möglicher Entwicklungen mit Eigentümer und Eigentümerinnen suchen

Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
	Betreiber und Betreiberinnen

I 3 Materialabbau und Lagerung

I 3.1 Abbaugelände

Ausgangslage	Um die Versorgung des Kantons mit Steinen und Erden zumindest teilweise durch Eigenproduktion sicherzustellen, hat der Kanton St.Gallen als Grundlage für die Kantonale Richtplanung ein Abbaukonzept erarbeitet. Die möglichen, künftigen Standorte sind im Richtplan durch entsprechende Eintragungen behördenverbindlich gesichert. In der Gemeinde Degersheim ist mit dem Abbaustandort Tal bereits ein Abbaugelände in Betrieb. Es befindet sich an einer landschaftlich wenig sensiblen Lage und ist gut in die Landschaft integriert. Im kantonalen Richtplan sind die Gebiete Ifang, Hengelen, Schöllen und Haslen/Bühlberg als potenzielle neue Abbaustandorte aufgeführt.
Ziele	Degersheim liegt in einem Gebiet mit guter Verfügbarkeit von abbaubaren und nutzbaren Rohstoffen. Die nutzbaren Rohstoffvorkommen sind eng begrenzt und standortgebunden. Eine zusätzliche Nutzung der bestehenden Bodensourcen wird in einem angemessenen Rahmen und unter der notwendigen Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild als möglich erachtet.

Richtplanbeschluss	I 3.1.1 Bestehender Abbaustandort Tal
	Der bestehende Abbaustandort im Gebiet Tal ist nach abgeschlossener Nutzung durch den Betreiber zu rekultivieren.

Massnahmen

- Rekultivierung und Aufhebung Richtplaneintrag nach Nutzungseinstellung

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Betreiber
Beteiligte	Amt für Umwelt und Energie (AFU) Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) Gemeinde

Richtplanbeschluss

I 3.1.2 Neue Abbaustandorte

Im kantonalen Richtplan sind vier mögliche neue Abbaustandorte aufgeführt:

- Ifang (Festsetzung)
- Haslen / Bühlberg (Festsetzung)
- Hengelen (Zwischenergebnis)
- Schöllen (Zwischenergebnis)

Die im Richtplan definierten Abbaustandorte befinden sich teilweise in landschaftlich sehr sensiblen Gebieten. Neue Abbaustandorte sind sorgfältig und in verträglicher Art und Weise in die Landschaft zu integrieren. Die Nutzung von Abbaustandorten an besonders sensiblen Lagen hat nach Möglichkeit in letzter Priorität zu erfolgen.

Massnahmen

- Sondernutzungsplanverfahren
- Sorgfältige Eingliederung in Landschaft

Zeithorizont:	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte	Betreiber
	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
	Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)
	Gemeinde
Querverweis	L 1.2.1

I 4 Energie

I 4.1 Energiequellen

Ausgangslage	Die Energiestrategie 2050 des Bundes setzt auf die Steigerung der Energieeffizienz sowie den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien. Zurzeit schöpft die Gemeinde das Potential erneuerbarer Energien noch nicht vollständig aus. Im Baureglement sind aktuell keine Bestimmungen festgehalten.
Ziele	Bessere Nutzung des Potentials von erneuerbaren Energien

Richtplanbeschluss	I 4.1.1 Förderung erneuerbarer Energieformen
	Die Gemeinde fördert die Realisierung von erneuerbaren Energieformen in den Planungen.

Massnahmen

- Potential von erneuerbaren Energieformen (z.B. Fernwärmenetze) in der Gemeinde prüfen
- Prüfen, ob Anreize für die Realisierung von neuen Energieformen geschaffen werden können
- Ergänzungen im Baureglement prüfen
- Berücksichtigen in Baugesuchen / Sondernutzungsplänen

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Amt für Umwelt und Energie (AFU) Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) Betreiber und Betreiberinnen